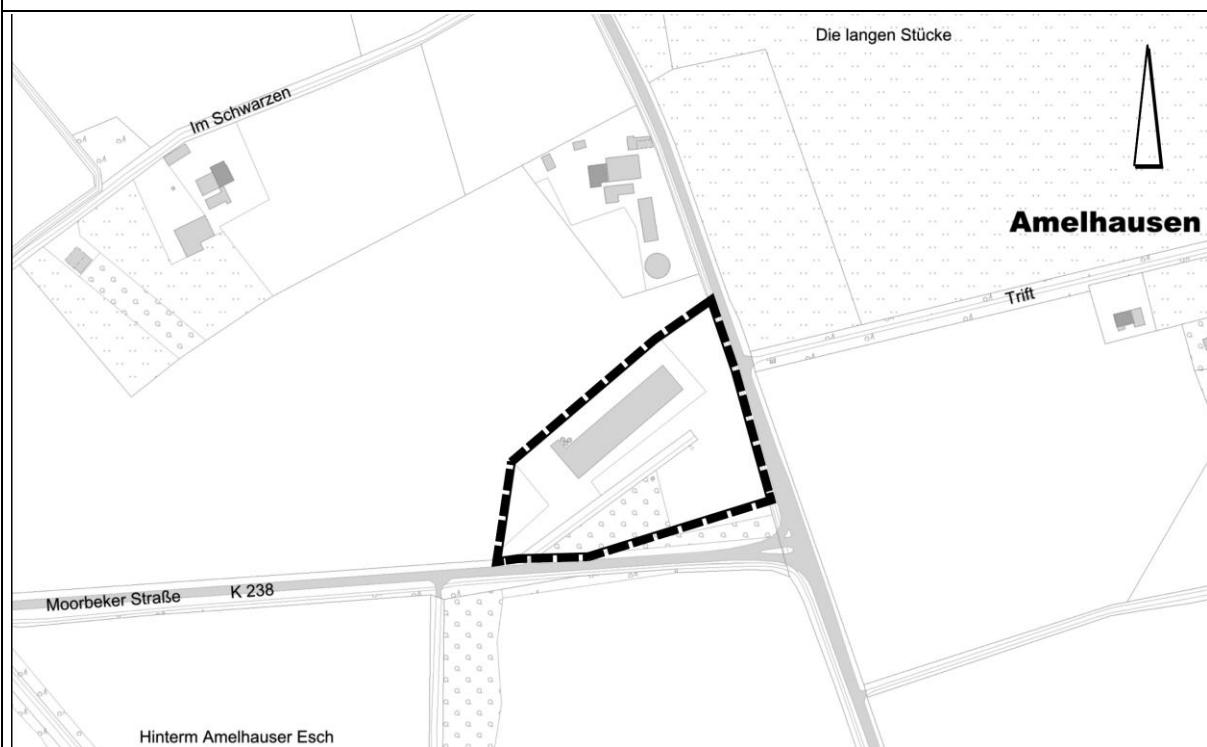


Gemeinde Großenkneten

Landkreis Oldenburg

106. Änderung des Flächennutzungsplanes



Begründung

Vorentwurf

Mai 2026

NWP Planungsgesellschaft mbH

Gesellschaft für räumliche
Planung und Forschung

Escherweg 1
26121 Oldenburg

Postfach 5335
26043 Oldenburg

Telefon 0441 97174 -0
Telefax 0441 97174 -73

E-Mail info@nwp-ol.de
Internet www.nwp-ol.de



Inhaltsverzeichnis

Teil I: Ziele, Zwecke, Inhalte und wesentliche Auswirkungen der Planung	1
1 Einleitung	1
1.1 Planungsanlass	1
1.2 Rechtsgrundlagen	1
1.3 Abgrenzung des Geltungsbereiches	1
1.4 Beschreibung des Geltungsbereiches und seiner Umgebung	1
2 Kommunale Planungsgrundlagen	2
2.1 Flächennutzungsplan	2
2.2 Bebauungspläne	3
3 Ziele, Zwecke und Erfordernis der Planung	3
3.1 Erfordernis und Bedarfsnachweis	4
3.2 Standortbegründung	4
4 Planungsvorgaben, Abwägungsbelange und wesentliche Auswirkungen der Planung	4
4.1 Belange der Raumordnung	7
4.2 Bodenschutz- und Umwidmungssperrklausel	8
4.3 Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung	9
4.4 Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung	9
4.5 Belange der Baukultur und des Denkmalschutzes sowie der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes	10
4.6 Belange von Natur und Landschaft, Eingriffsregelung	11
4.7 Belange der Wirtschaft	14
4.8 Belange der Landwirtschaft	14
4.9 Sicherung von Rohstoffvorkommen	15
4.10 Technische Infrastruktur, Ver- und Entsorgung	15
4.11 Oberflächenentwässerung	16
4.12 Belange des Verkehrs	16
4.13 Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge	16
4.14 Belange des Waldes	17
4.15 Kampfmittel	18
4.16 Altlasten	18
5 Darlegung der Ergebnisse der Beteiligungsverfahren	18
5.1 Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB	18

5.2	Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB.....	18
5.3	Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.....	18
5.4	Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.....	18
6	Inhalte der Planung.....	18
7	Ergänzende Angaben	19
7.1	Städtebauliche Übersichtsdaten	19
7.2	Daten zum Verfahrensablauf	19
Teil II: Umweltbericht		20
1	Einleitung	20
1.1	Inhalte und Ziele des Bauleitplanes	20
1.2	Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planung.....	20
1.3	Ziele des speziellen Artenschutzes – Artenschutzprüfung (ASP).....	24
1.3.1	Relevante Arten, Situation im Geltungsbereich	25
1.3.2	Prüfung der Verbotstatbestände.....	26
2	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	27
2.1	Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario)	27
2.1.1	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	27
2.1.2	Fläche und Boden	28
2.1.3	Wasser	29
2.1.4	Klima und Luft.....	30
2.1.5	Landschaft.....	31
2.1.6	Mensch	32
2.1.7	Kultur- und sonstige Sachgüter.....	32
2.1.8	Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern.....	32
2.2	Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	33
2.2.1	Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	33
2.2.2	Auswirkungen auf Fläche und Boden.....	33
2.2.3	Auswirkungen auf das Wasser	33
2.2.4	Auswirkungen auf Klima und Luft	34
2.2.5	Auswirkungen auf die Landschaft.....	34
2.2.6	Auswirkungen auf den Menschen.....	34
2.2.7	Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter	34
2.2.8	Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern	34

2.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen	34
2.3.1	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen	34
2.3.2	Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen	35
2.4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	36
2.5	Schwere Unfälle und Katastrophen	36
3	Zusätzliche Angaben	36
3.1	Verfahren und Schwierigkeiten	36
3.2	Geplante Maßnahmen zur Überwachung	37
3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung	37
3.4	Referenzliste der herangezogenen Quellen	37
	Anhang zum Umweltbericht.....	38
	Anlage	
–	NWP (2026): Biotoptypenkartierung	

Anmerkung: Zur besseren Lesbarkeit wurde im folgenden Text das generische Maskulinum gewählt, mit den Ausführungen werden jedoch alle Geschlechter gleichermaßen angesprochen.

Teil I: Ziele, Zwecke, Inhalte und wesentliche Auswirkungen der Planung

1 Einleitung

1.1 Planungsanlass

Der Gemeinde Großenkneten liegt vom Vorhabenträger ein Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplanes vor. Das Ziel des Vorhabens besteht in der Nutzung eines bestehenden Stallgebäudes als landwirtschaftliche Lagerhalle für Geräte, Maschinen sowie landwirtschaftliche Erzeugnisse.

Zur planungsrechtlichen Vorbereitung des Vorhabens ist die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Dabei wird die textliche Darstellung ergänzt, sodass innerhalb der Fläche für die Landwirtschaft auch die vorgesehene Lagernutzung zulässig ist. Zudem wird eine bislang dargestellte Waldfläche im Flächennutzungsplan künftig als landwirtschaftliche Fläche dargestellt, da der Waldbestand tatsächlich nicht mehr vorhanden ist.

1.2 Rechtsgrundlagen

Rechtliche Grundlagen der Flächennutzungsplanänderung Nr. 106 sind das Baugesetzbuch (BauGB), die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Inhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV) und das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung.

1.3 Abgrenzung des Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich befindet sich in der Gemarkung Großenkneten im Ortsteil Amelhausen der Gemeinde Großenkneten. Er wird im Norden und Westen durch landwirtschaftliche Ackerflächen, im Osten durch die Amelhauser Straße (K 242) und im Süden durch eine Grünfläche sowie die Moorbeker Straße (K 238) begrenzt.

Die genaue Lage und Abgrenzung des Änderungsbereiches können der Planzeichnung sowie dem Übersichtsplan der Begründung entnommen werden.

1.4 Beschreibung des Geltungsbereiches und seiner Umgebung

Der Geltungsbereich ist rund 1,66 ha groß und befindet sich im Ortsteil Amelhausen, an der Kreuzung der Amelhauser Straße (K 242) und der Moorbeker Straße (K 238), rund 4 km östlich des Siedlungsgebietes der Gemeinde Großenkneten.

Der nördliche Bereich des Änderungsbereiches ist bereits bebaut. Hierbei handelt es sich um ein Stallgebäude. Die Erschließung erfolgt über eine nicht befestigte Zuwegung zur Moorbeker Straße. Die weiteren Flächen im Geltungsbereich stellen sich als Grünfläche dar. Auch ist der Verlauf einer unterirdisch vorhandenen Wasserleitung erkennbar.

Die Umgebung des Änderungsbereiches stellt sich sehr ländlich dar und ist durch landwirtschaftlich genutzte Flächen geprägt. Diese werden durch Straßen sowie Gehölzbestand gegliedert. Auch befinden sich in der näheren Umgebung vereinzelt Hofstellen bzw. ehemalige Hofstellen. Die angrenzenden Straßen Amelhauser Straße (K 242) sowie Moorbeker Straße (K 238) werden von Bäumen gesäumt.



Abbildung 1: Luftbild mit eingetragenem Geltungsbereich

2 Kommunale Planungsgrundlagen

2.1 Flächennutzungsplan

Der Änderungsbereich wird im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Großenkneten als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Ein Teilbereich im Süden wird zudem als Fläche für Wald dargestellt.



Abbildung 2: Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Großenkneten

2.2 Bebauungspläne

Für den vorliegenden Geltungsbereich besteht der Bebauungsplan Nr. 119/2 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“. Dieser ist Teil von den fünf einfachen Bebauungsplänen Nr. 119/1 bis 119/5, die am 12. September 2020 in Kraft getreten sind.

Die Bebauungspläne erfassen den gesamten Außenbereich der Gemeinde Großenkneten, soweit dieser grundsätzlich als Standort für Tierhaltungsanlagen gemäß § 35 BauGB in Betracht kommt. Ziel der Planung ist die räumliche Steuerung und Konzentration landwirtschaftlicher sowie gewerblicher Tierhaltungsanlagen. Hierzu werden überbaubare Grundstücksflächen durch Baugrenzen festgesetzt, anhand derer sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben der gewerblichen Tierhaltung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB sowie der landwirtschaftlichen Tierhaltung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 201 BauGB bestimmt. Seit Inkrafttreten der Bebauungspläne sind Tierhaltungsanlagen ausschließlich innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Als Tierhaltungsanlagen im Sinne des Bebauungsplanes gelten bauliche Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Schweinen, Geflügel, Rindern, Pferden, Schafen, Ziegen und Pelztieren einschließlich der dazugehörigen Lagerstätten für Viehfutter, Lagerstätten für tierische Ausscheidungen und Abluftreinigungsanlagen.

Für Teile des vorliegenden Geltungsbereiches, Blatt Nr. 41 des Bebauungsplanes 119/2, wurden überbaubare Grundstücksflächen festgesetzt.

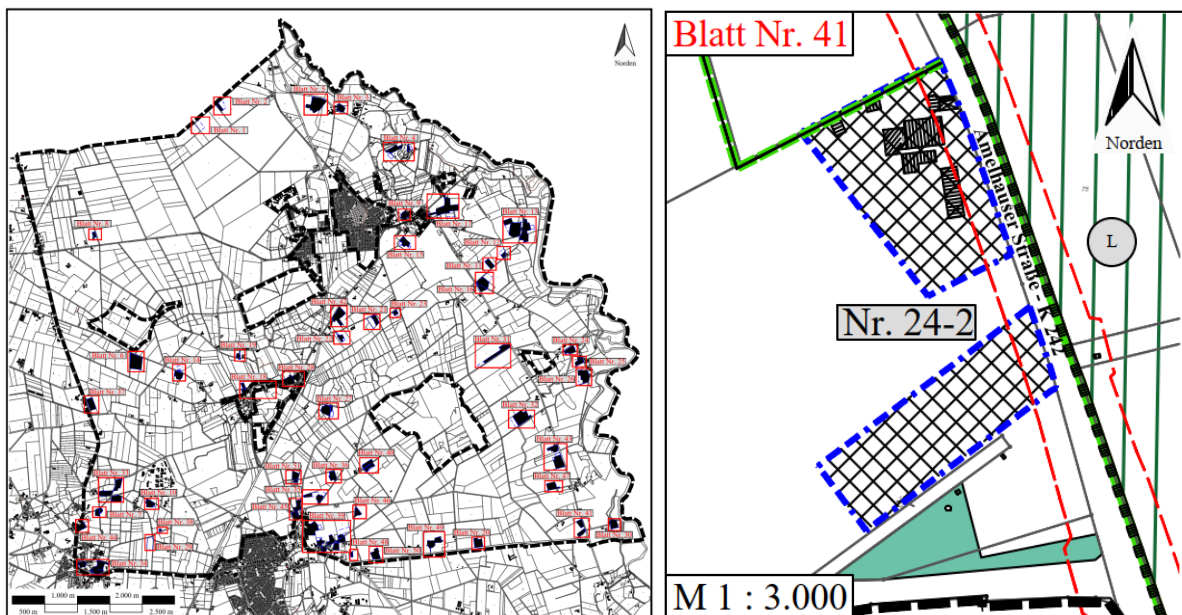


Abbildung 3: Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 119/2 der Gemeinde Großenkneten (2020)

Im Parallelverfahren wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 147 gemäß § 8 Abs. 3 BauGB aufgestellt.

3 Ziele, Zwecke und Erfordernis der Planung

Der Gemeinde Großenkneten liegt ein Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplanes sowie auf Aufstellung eines Bebauungsplanes vor. Anlass der Planung ist die beabsichtigte Nutzung eines vorhandenen Stallgebäudes als landwirtschaftliche Lagerhalle für Geräte, Maschinen sowie landwirtschaftliche Erzeugnisse. Bauliche Veränderungen sind nicht vorgesehen.

Für den Änderungsbereich gilt derzeit der Bebauungsplan Nr. 119/2 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ (vgl. Kapitel 2.2). Dieser regelt die Zulässigkeit von Tierhaltungsanlagen innerhalb festgesetzter überbaubarer Grundstücksflächen. Die vorgesehene Lagernutzung wird von den bestehenden Festsetzungen jedoch nicht erfasst und ist daher planungsrechtlich derzeit unzulässig.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Damit dieser gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann, bedarf es zugleich der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes. In diesem Zusammenhang wird zudem eine bislang dargestellte Waldfläche angepasst, da der entsprechende Waldbestand tatsächlich nicht mehr vorhanden ist und die Fläche landwirtschaftlich genutzt wird.

3.1 Erfordernis und Bedarfsnachweis

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit dies für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Das Planungserfordernis ergibt sich daraus, dass die vorgesehene Nachnutzung des bestehenden Gebäudes auf Grundlage des derzeit geltenden Planungsrechts nicht zulässig ist. Mit der Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine weiterhin landwirtschaftlich geprägte Nutzung des Standortes geschaffen werden.

Der Bedarf ergibt sich aus der erforderlichen Bereitstellung von Lagerflächen für den landwirtschaftlichen Betrieb. Durch die Weiternutzung des vorhandenen Gebäudebestandes kann auf zusätzliche Neubauten und weitere Flächeninanspruchnahmen im Außenbereich verzichtet werden.

3.2 Standortbegründung

Der Standort eignet sich für die geplante Nutzung, da bereits ein baulich vorgeprägtes und erschlossenes landwirtschaftliches Gebäude vorhanden ist. Die Moorbeker Straße (K 238) gewährleistet die verkehrliche Anbindung des Änderungsbereiches.

Die vorgesehene Nutzung fügt sich in die bestehende landwirtschaftliche Prägung des Außenbereichs ein. Zusätzliche bauliche Anlagen oder Erweiterungen sind nicht vorgesehen. Dadurch wird ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden unterstützt und gleichzeitig die langfristige Nutzung vorhandener landwirtschaftlicher Betriebsstrukturen gesichert.

4 Planungsvorgaben, Abwägungsbelange und wesentliche Auswirkungen der Planung

Um die konkurrierenden privaten und öffentlichen Belange fach- und sachgerecht in die Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB einstellen zu können, werden gemäß §§ 3 und 4 BauGB Beteiligungsverfahren durchgeführt.

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Die Ergebnisse der Abwägung sind in der nachstehenden Tabelle sowie in den nachfolgenden Unterkapiteln dokumentiert.

Betroffene öffentliche und private Belange durch die Planung

Betroffenheit
§ 1 Abs. 4 BauGB: Belange der Raumordnung, u.a. Ziele der Raumordnung
siehe Kapitel 4.1
§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB: die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung
siehe Kapitel 4.4
§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB: die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere auch von Familien mit mehreren Kindern, die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen, die Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung und die Anforderungen kostensparenden Bauens sowie die Bevölkerungsentwicklung
Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um die Vorbereitung der Nutzung eines Stallgebäudes als landwirtschaftliche Lagerhalle.
§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB: die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen, alten und behinderten Menschen, unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer sowie die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung
Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um die Vorbereitung der Nutzung eines Stallgebäudes als landwirtschaftliche Lagerhalle.
§ 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB: die Belange der Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und der Umbau vorhandener Ortsteile sowie die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche
Der vorliegende Geltungsbereich befindet sich nicht in einem zentralen Versorgungsbereich.
§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB: die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes
siehe Kapitel 4.5
§ 1 Abs. 6 Nr. 6 BauGB: die von den Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts festgestellten Erfordernisse für Gottesdienst und Seelsorge
Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um die Vorbereitung der Nutzung eines Stallgebäudes als landwirtschaftliche Lagerhalle.
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB: die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere:
a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
siehe Kapitel 4.6
b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
siehe Kapitel 4.6
c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
siehe Kapitel 4.4
d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
siehe Kapitel 4.6

Betroffenheit
e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern, siehe Kapitel 4.3, 4.10
f) die Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere auch im Zusammenhang mit der Wärmeversorgung von Gebäuden, sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie, siehe Kapitel 4.3, 4.10
g) die Darstellungen von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, des Abfall- und des Immissionsschutzrechts, sowie die Darstellungen in Wärmeplänen und die Entscheidungen über die Ausweisung als Gebiet zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbaugbiet gemäß § 26 des Wärmeplanungsgesetzes vom 20. Dezember 2023 siehe Kapitel 4.6
h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, Besagte Gebiete sind im vorliegenden Geltungsbereich nicht vorhanden.
i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d, Wechselwirkungen werden bei den Ausführungen zu den einzelnen Schutzgütern mit berücksichtigt.
j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i, Schwere Unfälle oder Katastrophen sind durch vorliegende Planung nicht zu erwarten.
§ 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB: die Belange
a) der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung, siehe Kapitel 4.7
b) der Land- und Forstwirtschaft, siehe Kapitel 4.8
c) der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen, siehe Kapitel 4.7
d) des Post- und Telekommunikationswesens, insbesondere des Mobilfunkausbaus, siehe Kapitel 4.10
e) der Versorgung, insbesondere mit Energie und Wasser, einschließlich der Versorgungssicherheit, siehe Kapitel 4.10
f) der Sicherung von Rohstoffvorkommen siehe Kapitel 4.9
§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB: die Belange des Personen- und Güterverkehrs und der Mobilität der Bevölkerung, auch im Hinblick auf die Entwicklungen beim Betrieb von Kraftfahrzeugen, etwa der Elektromobilität, einschließlich des öffentlichen Personennahverkehrs und des nicht motorisierten Verkehrs, unter besonderer Berücksichtigung einer auf Vermeidung und Verringerung von Verkehr ausgerichteten städtebaulichen Entwicklung siehe Kapitel 4.12

Betroffenheit
§ 1 Abs. 6 Nr. 10 BauGB: die Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes sowie der zivilen Anschlussnutzung von Militärliegenschaften
Militärische Liegenschaften sind im Änderungsbereich nicht vorhanden.
§ 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB: die Ergebnisse eines von der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzeptes oder einer von ihr beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planung
Für den vorliegenden Geltungsbereich liegen keine Entwicklungskonzepte oder sonstigen städtebaulichen Planungen vor.
§ 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB: die Belange des Küsten- oder Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden
siehe Kapitel 4.13
§ 1 Abs. 6 Nr. 13 BauGB: die Belange von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden und ihrer Unterbringung
Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um die Vorbereitung der Nutzung eines Stallgebäudes als landwirtschaftliche Lagerhalle.
§ 1 Abs. 6 Nr. 14 BauGB: die ausreichende Versorgung mit Grün- und Freiflächen
Grün- und Freiflächen sind in der Umgebung des Geltungsbereiches ausreichend vorhanden.
§ 1a Abs. 2 BauGB: Bodenschutz- und Umwidmungssperrklausel
siehe Kapitel 4.2
§ 1a Abs. 3 BauGB: Eingriffsregelung
siehe Kapitel 4.6
§ 1a Abs. 5 BauGB: Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung
siehe Kapitel 4.3

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine weiteren Belange betroffen.

4.1 Belange der Raumordnung

Das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen in der Fassung vom 26. September 2017, inklusive der Änderungsverordnung vom 7. September 2022 (in Kraft getreten am 17.09.2022) enthält keine auf den Geltungsbereich bezogene Aussagen.



Abbildung 4: Auszug aus dem LROP Niedersachsen 2022

Im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Oldenburg (2026) wird der Änderungsbereich als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (G) aufgrund hohen Ertragspotenzials dargestellt. Eine Beeinträchtigung der Belange der Landwirtschaft ist jedoch nicht zu erwarten, da sich innerhalb des Geltungsbereichs bereits Gebäudebestand befindet und dort bereits keine ackerbauliche Nutzung vorliegt. Zudem betrifft die Planung lediglich einen kleineren Teilbereich des Vorbehaltsgebietes. Darüber hinaus erfolgt die Veräußerung der betroffenen Flächen freiwillig an den Vorhabenträger.

Weiterhin verläuft durch den Änderungsbereich ein Vorranggebiet Fernwasserleitung (Z). Da im Rahmen der Planung keine baulichen Änderungen oder Eingriffe in den Bestand vorgesehen sind, wird davon ausgegangen, dass die Funktion und Sicherheit der Fernwasserleitung nicht beeinträchtigt werden. Weitergehende Schutzmaßnahmen sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu treffen.

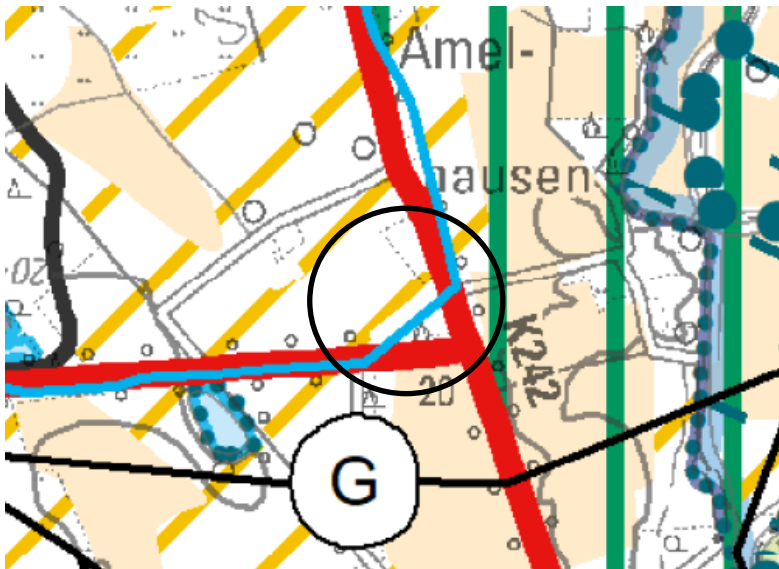


Abbildung 5: Auszug aus dem RROP Oldenburg 2026

4.2 Bodenschutz- und Umwidmungssperrklausel

Nach § 1a Abs. 2 S. 3 BauGB sind die Bodenschutzklausel und die Umwidmungssperrklausel in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Das BauGB enthält in § 1a Abs. 2

Regelungen zur Reduzierung des Freiflächenverbrauchs. Dies soll im Wesentlichen über zwei Regelungsmechanismen erfolgen:

- Nach § 1a Abs. 2 S. 1 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden (Bodenschutzklausel).
- § 1a Abs. 2 S. 2 BauGB bestimmt, dass landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden sollen (Umwidmungssperrklausel).

Die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes dient der planungsrechtlichen Vorbereitung der Nutzung eines bestehenden Stallgebäudes als landwirtschaftliche Lagerhalle für Geräte, Maschinen sowie landwirtschaftliche Erzeugnisse. Bauliche Erweiterungen oder zusätzliche Flächeninanspruchnahmen sind nicht vorgesehen.

Die Planung trägt damit den Anforderungen der Bodenschutzklausel sowie der Umwidmungssperrklausel Rechnung, da vorhandene bauliche Strukturen weitergenutzt und keine zusätzlichen Freiflächen in Anspruch genommen werden.

4.3 Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung

Im Rahmen der Bauleitplanung soll gemäß § 1a Abs. 5 BauGB den Erfordernissen des Klimaschutzes als auch der Klimaanpassung Rechnung getragen werden. Am 30.07.2011 ist das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden in Kraft getreten. Im Rahmen der BauGB-Novelle 2017 wurden durch die Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie neue Anforderungen an die Umweltprüfung gestellt.

Beachtlich sind auch die Klimaschutzziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG, erstmals in Kraft getreten am 12.12.2019). Bis zum Zieljahr 2030 gilt eine Minderungsquote von mindestens 65 % der Treibhausgasemissionen im Vergleich zum Jahr 1990. Für das Jahr 2040 ist ein Minderungsziel von mind. 88 % genannt. Bis zum Jahr 2045 ist die Klimaneutralität als Ziel formuliert.

Das Klimaschutzgesetz (KSG) betont zudem die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand und verpflichtet die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen die festgelegten Ziele zu berücksichtigen (§ 13 Abs. 1 KSG). Der Gesetzgeber hat mit den Formulierungen im KSG deutlich gemacht, dass der Reduktion von Treibhausgasen, u. a. durch hocheffiziente Gebäude und durch Erzeugung Erneuerbarer Energien, eine hohe Bedeutung zukommt und dass Städte und Gemeinden dabei in besonderer Weise in der Verantwortung stehen.

Den Belangen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung wird im vorliegenden Fall insbesondere dadurch Rechnung getragen, dass die Planung die Nutzung eines bereits vorhandenen Gebäudes vorbereitet und keine zusätzlichen baulichen Erweiterungen oder Flächenversiegelungen ermöglicht werden. Damit wird ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden unterstützt sowie die Entstehung zusätzlicher Treibhausgasemissionen vermieden, die insbesondere durch Neubauten oder zusätzliche Erschließungsmaßnahmen verursacht würden.

4.4 Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung

Die vorliegende Planung soll die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse erfüllen.

Gegenstand der Planung ist die planungsrechtliche Vorbereitung der Nutzung eines bestehenden Stallgebäudes als landwirtschaftliche Lagerhalle für Geräte, Maschinen sowie landwirtschaftliche Erzeugnisse. Bauliche Erweiterungen oder Änderungen an der bestehenden Erschließung werden durch die Planung nicht vorbereitet. Zusätzliche Belastungen für die Umgebung oder die dort lebende und arbeitende Bevölkerung sind durch die vorgesehene Nutzung nicht zu erwarten.

Der Änderungsbereich befindet sich zudem in einem landwirtschaftlich geprägten Außenbereich. Die auf den Änderungsbereich einwirkenden Immissionen, insbesondere Geruchs-, Staub- und Geräuscheinwirkungen aus der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung umliegender landwirtschaftlicher Flächen und Betriebe sowie durch landwirtschaftlichen Verkehr, sind als außenbereichstypisch einzustufen und grundsätzlich hinzunehmen. Aufgrund der vorgesehenen Nutzung als Lagerhalle entstehen keine besonderen Schutzansprüche gegenüber derartigen Immissionen.

Eine Beeinträchtigung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse ist daher nicht erkennbar.

4.5 Belange der Baukultur und des Denkmalschutzes sowie der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes

Denkmalschutz

Laut Auskunft des Denkmalatlas Niedersachsen befinden sich im Geltungsbereich keine Baudenkmäler oder archäologischen Denkmale – obertägig erhalten. Östlich des Änderungsbereiches befinden sich jedoch zwei Baudenkmäler. Dabei handelt es sich um ein Gulfhaus mit Stallgebäude (Trift 5) sowie eine Scheune (Trift 1). Aufgrund der Entfernung sowie der Tatsache, dass im Rahmen der vorliegenden Planung keine baulichen Veränderungen vorbereitet werden, sind keine Auswirkungen auf die Belange des Denkmalschutzes zu erwarten.

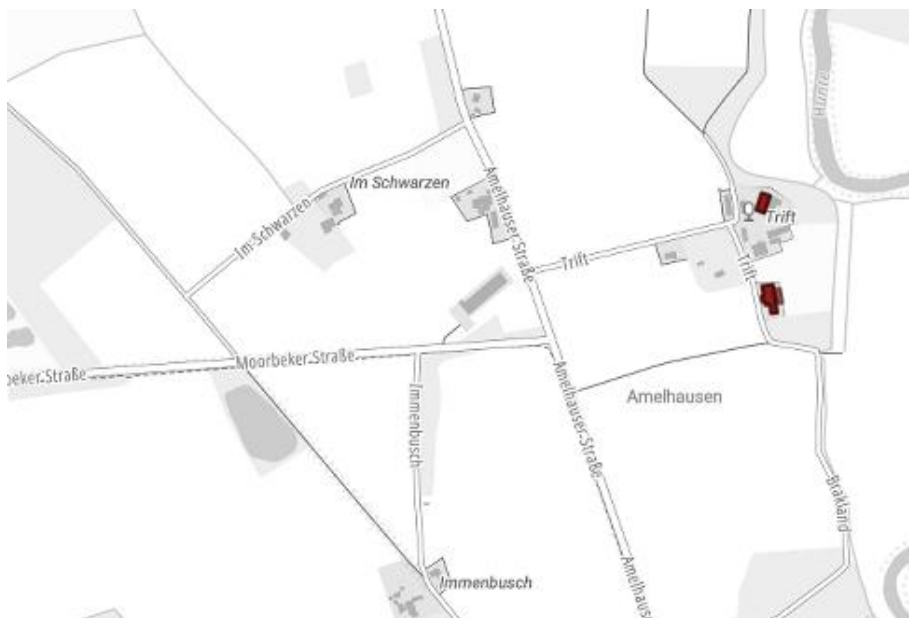


Abbildung 6: Auszug aus dem Denkmalatlas Niedersachsen

Orts- und Landschaftsbild

Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sind nicht zu erwarten, da durch die vorliegende Planung keine baulichen Änderungen vorbereitet werden.

4.6 Belange von Natur und Landschaft, Eingriffsregelung

Die Belange von Natur und Landschaft sind, wie auch die übrigen Belange des Umweltschutzes, detailliert im Umweltbericht (Teil II dieser Begründung) dargelegt. Die wesentlichen Aspekte werden nachfolgend kurz zusammengefasst.

Aktueller Zustand von Natur und Landschaft

Pflanzen:

Der Geltungsbereich ist überwiegend von Ansaatgrünland (GA) und dem bestehenden Gebäude (ODP) geprägt. Der Bereich um das Gebäude ist von Halbruderalen Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte (UHM) geprägt. Von der südlichen Grenze des Geltungsbereiches führt ein Weg (OVW) zum Gebäude. Südöstlich des Stalls befinden sich zwei Anlagen der Energieversorgung, zwischen denen Obstbäume und Zierpflanzen angelegt wurden, weshalb dieser Bereich als Freizeitgrundstück (PHF) eingestuft wurde. An der östlichen Grenze des Geltungsbereiches befindet sich ein Streifen Halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte. Zudem ragen hier die Kronen von Einzelbäumen (HBE) in den Geltungsbereich. Am südlichen Rand befindet sich eine Strauch-Baumhecke (HFM) sowie ein Graben (FGR), der zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme kein Wasser führte.

Nördlich der Strauch-Baumhecke ist im derzeit gültigen Bebauungsplan eine Fläche für Wald verzeichnet. Bei der Bestandsaufnahme konnte dieser Waldbestand nicht mehr festgestellt werden.

Östlich des Geltungsbereiches verläuft die Kreisstraße K 242 „Amelhauser Straße“ und südlich die Kreisstraße K 238 „Moorbeker Straße“ (OVS), welche von Halbruderalen Gras- und Staudenfluren und Einzelbäumen (HBE) begleitet werden. Nördlich und westlich des Geltungsbereiches befinden sich Ackerflächen (AS).

Tiere:

Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ist das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Durch die geringe Größe der Fläche und die geringen Abstände zu vertikalen Strukturen und zu den Kreisstraßen 242 „Amelhauser Straße“ und 238 „Moorbeker Straße“ ist das Vorkommen von störempfindlichen bodenbrütenden Vögeln des Offenlands wie Kiebitz oder Feldlerche jedoch unwahrscheinlich. Durch die regelmäßigen Störungen aufgrund der Bewirtschaftung und des Straßenverkehrs kann davon ausgegangen werden, dass hauptsächlich störungstolerante Ubiquisten wie Fasan oder Bachstelze vorkommen. Die Gehölze bieten Potenziale als Bruthabitat für Gehölz- und höhlenbrütende Vogelarten sowie als Jagd- und Quartierhabitat für Fledermausarten.

In der Umgebung des Geltungsbereiches ist aufgrund der ähnlichen ausgeprägten Habitatstrukturen das Vorkommen eines vergleichbaren Artenspektrums anzunehmen.

Der Geltungsbereich wird derzeit als Acker genutzt. Es liegen bestehende Versiegelungen im Bereich der Bestandsgebäude vor. Der Geltungsbereich gehört als **Bodenlandschaft** „Talsandniederungen“ zur Geest und weist den Bodentyp „Mittlerer Gley-Podsol“ auf. Hierbei handelt es sich um einen Boden mit allgemeiner Funktionserfüllung und geringer Fruchtbarkeit. Dies begründet keine besondere Bedeutung des Geltungsbereiches im Hinblick auf die Nutzungsfunktion.¹ Die Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung wird als gering gefährdet und die standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit als gering angegeben.

¹ NIBIS® Kartenserver, Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG): Bodenkunde. Zugriff März 2026

Im Geltungsbereich ist ein Graben vorhanden.² Die Oberfläche des Grundwasserkörpers „Hunte Lockergestein links“ liegt zwischen > 15 und 17,5 m NHN bei einer Geländehöhe von ca. 19 m NHN.³ Die Grundwasserneubildungsrate betrug im Zeitraum von 1991-2020 0-300 mm/a (gering-mittel), das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung wird als gering verzeichnet.⁴ Der chemische wird als schlecht und der mengenmäßige Zustand des Grundwassers wird als gut angegeben.⁵

Durch die Nutzung als Acker bildet der Geltungsbereich derzeit ein Kaltluftentstehungsklimatop⁶, dessen jährliche Durchschnittstemperatur von 9,1 °C (1971-2000) auf 9,9 °C (1991-2020) gestiegen ist. Der durchschnittliche Jahresniederschlag ist von 728 mm (1971-2000) auf etwa 760 mm (1991-2020) gestiegen.⁷

Das **Landschaftsbild** des Geltungsbereiches ist durch die landwirtschaftliche Nutzung als Acker und das bestehende Gebäude geprägt. Nach der Bewertung des Landschaftsrahmenplanes⁸ weist der Geltungsbereich eine mittlere Bedeutung auf.

Auswirkung der Planung, Eingriffsregelung

Mit der 106. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Großenkneten soll die Nutzung eines bereits bestehenden Gebäudes als landwirtschaftliche Lagerhalle für Maschinen, Geräte und landwirtschaftliche Erzeugnisse ermöglicht werden. Durch die mit der Planung verbundenen Neuversiegelungen und Flächeninanspruchnahmen kommt es zum Verlust von Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie zur Versiegelung von Boden und damit zum Verlust der Bodenfunktionen.

Somit bereitet die Planung einen Eingriff in Bezug auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Fläche und Boden vor. Gemäß der Eingriffsbilanzierung aus dem parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 147 besteht auf der Fläche des Änderungsbereiches ein Defizit von **117** Werteeinheiten. Der Ausgleich wird im weiteren Verfahrensverlauf geregelt.

Artenschutz-Prüfung

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 BNatSchG die Umsetzung der Planung absehbar und dauerhaft hindern. Hierbei sind die Europäischen Vogelarten sowie die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in den Blick zu nehmen. Da sich die artenschutzrechtlichen Regelungen auf konkrete Handlungen und Individuen beziehen, ist der Artenschutz abschließend auf der Umsetzungsebene zu klären.

Das potenzielle Artenspektrum artenschutzrechtlich relevanter Arten wird anhand der vorhandenen Biotoptypen und Habitatstrukturen abgeleitet.

² Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (o.J.): Umweltkarten Niedersachsen. Hydrologie. Zugriff November 2025

³ NIBIS® Kartenserver, Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG): Hydrogeologie. Zugriff November 2025

⁴ NIBIS® Kartenserver, Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG): Hydrogeologie. Zugriff November 2025

⁵ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (o.J.): Umweltkarten Niedersachsen. Wasserrahmenrichtlinie. Zugriff November 2025

⁶ Umweltbundesamt (2014): Praxishilfe – Klimaanpassung in der räumlichen Planung. Raum- und fachplanerische Handlungsoptionen zur Anpassung der Siedlungs- und Infrastrukturen an den Klimawandel

⁷ LBEG, NIBIS-Kartenserver: Klimadaten, Zugriff am 31. März 2026

⁸ Landkreis Oldenburg (2021): Landschaftsrahmenplan Karte 2

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 BNatSchG die Umsetzung der Planung absehbar und dauerhaft hindern. Hierbei sind die Europäischen Vogelarten sowie die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in den Blick zu nehmen. Da sich die artenschutzrechtlichen Regelungen auf konkrete Handlungen und Individuen beziehen, ist der Artenschutz abschließend auf der Umsetzungsebene zu klären.

Das potenzielle Artenspektrum artenschutzrechtlich relevanter Arten wird anhand der vorhandenen Biotoptypen und Habitatstrukturen abgeleitet.

Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ist das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Durch die geringe Größe der Fläche und die geringen Abstände zu vertikalen Strukturen und zu den Kreisstraßen 242 „Amelhauser Straße“ und 238 „Moorbeker Straße“ ist das Vorkommen von bodenbrütenden Vögeln des Offenlands jedoch unwahrscheinlich. Durch die regelmäßigen Störungen aufgrund der Bewirtschaftung und des Straßenverkehrs kann davon ausgegangen werden, dass hauptsächlich störungstolerante Ubiquisten vorkommen. Die Gehölze bieten Potenziale als Bruthabitat für Gehölz- und höhlenbrütende Vogelarten sowie als Jagd- und Quartierhabitat für Fledermausarten.

Vorkommen von streng geschützten Arten z.B. der Säugetiere (ausgenommen Fledermäuse), Amphibien, Farn- und Blütenpflanzen, Libellen oder Heuschrecken sind, aufgrund der Ausstattung des Habitats einerseits und der Lebensraumsprüche der streng geschützten Arten andererseits, nicht zu erwarten.

Damit stellt sich die Artenschutz-Verträglichkeit im vorliegenden Planfall wie folgt dar:

Grundsätzlich kann es im Zuge der Baufeldfreimachung zur Tötung von Vögeln bzw. zur Zerstörung von Gelegen kommen. Dies kann vermieden werden, indem die Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeiten im Winterhalbjahr (ab 1.10. bis Ende Februar) erfolgt. Da durch die vorliegende Planung das bestehende Gebäude als Lagerhalle genutzt werden soll, ist keine Baufeldfreimachung notwendig. Nur für die Anlage von Stellplätzen auf 50 m² wird eine Baufeldfreimachung nötig. Auch die Betroffenheit von aktuell genutzten Lebensstätten von Brutvögeln kann durch bauzeitliche Anpassungen hinreichend sicher vermieden werden (s.o.). Zudem ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bodenbrütende Vogelarten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt werden kann.

Unabhängig von der jahreszeitlichen Terminierung ist unmittelbar vor der Baufeldfreimachung durch eine fachkundige Person zu prüfen, ob eine Nutzung durch Vögel gegeben ist. Sollte dies der Fall sein, sind die Arbeiten zu verschieben, bis die Brut- und Aufzucht abgeschlossen ist.

Durch den Baubetrieb sind Störungen zu erwarten, die jedoch zeitlich auf die Bauphase beschränkt sind. Ein dann temporäres Ausweichverhalten der potenziell vorkommenden Tierarten in die unmittelbare Umgebung ist möglich, da ähnliche Habitatstrukturen in Form von weiteren landwirtschaftlichen Flächen bestehen.

Nach der Fertigstellung des Vorhabens ist durch die Nutzung als Lagerhalle von keinem signifikant erhöhtem Störpotenzial für die potenziell vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten auszugehen. Potenziell vorkommende artenschutzrechtlich relevante Tierarten sind aufgrund der bestehenden Nutzung im Geltungsbereich und dessen unmittelbarer Umgebung bereits an einen gewissen Störungsgrad durch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung und die angrenzenden Kreisstraßen gewöhnt. Eine Verschlechterung der lokalen Population einer Art ist daher unwahrscheinlich.

Natura 2000-Verträglichkeit

Im Geltungsbereich und unmittelbar angrenzend befinden sich keine Natura 2000-Gebiete.⁹ Die nächstgelegenen Schutzgebiete sind das EU-VSG „Hasbruch“ (EU-Kennzahl DE2916-301) ca. 15,7 km nordöstlich und das FFH-Gebiet „Poggenpohlsmoor“ (EU-Kennzahl 3016-301) etwa 1,1 km nordöstlich.

Die Erhaltungs- und Schutzziele der nächstgelegenen Natura 2000-Gebiete werden aufgrund der Entfernung zum Geltungsbereich durch die Planung nicht beeinträchtigt. Aufgrund der Entfernung, zusätzlichen Strukturen zwischen dem Geltungsbereich und den FFH-Gebieten und der fehlenden Fernwirkung der Planung, wird eine Verträglichkeit der Planung mit den Zielen des FFH-Gebiets als gegeben angesehen.

Naturschutzrechtliche Schutzgebiete und Schutzobjekte

Innerhalb des Geltungsbereiches oder direkt angrenzend befindet sich kein Schutzgebiet oder nach Naturschutzrecht geschütztes Objekt.¹⁰ Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Hunte“ (LSG OL 00141) liegt rund 27 m östlich des Geltungsbereiches. Da keine baulichen Veränderungen am Bestand oder Nutzungen mit Fernwirkungen geplant sind, sind negative Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet nicht ersichtlich.

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet „Poggenpohlsmoor“ (NSG WE 00215) befindet sich ca. 1,2 km nordöstlich des Geltungsbereichs. Aufgrund der großen Distanz und fehlender Fernwirkungen sind negative Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet nicht ersichtlich.

Darstellung von Landschaftsplänen

Laut dem Niedersächsischen Landschaftsprogramm (Endfassung November 2021) liegt der Geltungsbereich in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung, landesweiter Bedeutung für die Schutzgüter Boden und Wasser sowie Kulturlandschaften, Landschaftsbild und Erholung sowie einem schutzwürdigen Bereich mit besonderen Anforderungen an Nutzungen gemäß § 2, § 5, § 13 und § 44 BNatSchG außerhalb der bestehenden Schutzgebiete und der Siedlungsfläche.

Im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Oldenburg (2021) wird für den Geltungsbereich eine mittlere Bedeutung für das Landschaftsbild sowie das Ziel „Umweltverträgliche Nutzung in allen übrigen Gebieten“ dargestellt.

4.7 Belange der Wirtschaft

Durch die vorliegende Planung werden die Voraussetzungen für die Nutzung eines bestehenden Stallgebäudes als landwirtschaftliche Lagerhalle geschaffen. Negative Auswirkungen auf wirtschaftliche Belange sind nicht zu erwarten.

4.8 Belange der Landwirtschaft

Der Änderungsbereich befindet sich im Außenbereich und wird bereits landwirtschaftlich genutzt. Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine künftige Nutzung als landwirtschaftliche Lagerhalle für Geräte, Maschinen sowie landwirtschaftliche Erzeugnisse geschaffen.

⁹ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (o.J.): Umweltkarten Niedersachsen. Natur. Zugriff Oktober 2024

¹⁰ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (o.J.): Umweltkarten Niedersachsen. Natur. Zugriff Oktober 2024

Die landwirtschaftliche Prägung des Standortes bleibt somit erhalten. Zusätzliche bauliche Anlagen oder Erweiterungen werden durch die Planung nicht vorbereitet. Ebenso erfolgt keine zusätzliche Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen.

Beeinträchtigungen benachbarter landwirtschaftlicher Betriebe oder ihrer Bewirtschaftung sind aufgrund der vorgesehenen Nutzung nicht zu erwarten. Vielmehr unterstützt die Planung die langfristige Sicherung landwirtschaftlicher Betriebsstrukturen durch die Weiternutzung vorhandener Gebäudesubstanz.

4.9 Sicherung von Rohstoffvorkommen

Nach Auskunft des NIBIS Kartenserver befindet sich im östlichen Bereich des Änderungsbereiches eine Lagerstätte für Erdöl und Erdgas. Dabei handelt es sich um die Erdgaslagerstätte „Brettorf/Brinkholz/Neerstedt“ der ExxonMobil Production Deutschland GmbH. Der Änderungsbereich betrifft jedoch lediglich einen sehr kleinen Teilbereich des großflächigen Rohstoffgebietes. Darüber hinaus ist im Rahmen der vorliegenden Planung ausschließlich die Nutzung eines bestehenden Gebäudes vorgesehen. Bauliche Erweiterungen oder zusätzliche Eingriffe in den Untergrund erfolgen nicht.

Negative Auswirkungen auf die Sicherung und Gewinnung der vorhandenen Rohstoffvorkommen sind daher nicht zu erwarten.

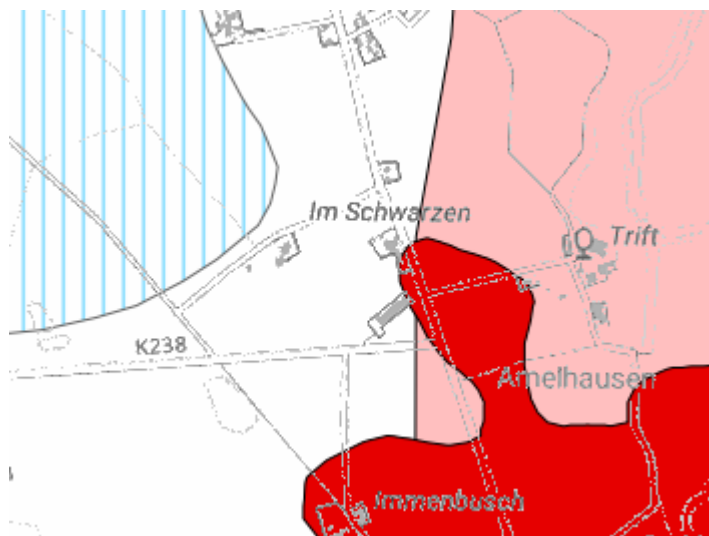


Abbildung 7: Auszug aus dem NIBIS Kartenserver, Themenkarte Rohstoffe

4.10 Technische Infrastruktur, Ver- und Entsorgung

Wasserversorgung und Schmutzwasserentsorgung

Schmutz- und Abwasser werden an die vorhandenen Leitungen angeschlossen. In bautechnischer Sicht bleibt das Gebäude unverändert.

Weiterhin verläuft durch den Änderungsbereich eine unterirdische Wasserleitung, welche durch die Planung nicht beeinträchtigt werden darf.

Abfallentsorgung

Die Abfallentsorgung erfolgt durch die öffentliche Müllentsorgung des Landkreises Oldenburg.

Strom- und Gasversorgung

Die Versorgung des Änderungsbereiches mit Strom erfolgt durch die öffentlichen Energieversorger.

Post- und Telekommunikationswesen

Der Änderungsbereich kann an das Netz des Post- und Telekommunikationswesens angeschlossen werden.

Löschwasserversorgung

Wird im weiteren Verfahren geklärt.

4.11 Oberflächenentwässerung

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist nachzuweisen, dass eine schadlose Oberflächenentwässerung im Geltungsbereich möglich ist. Die Oberflächenentwässerung erfolgt weiterhin wie bisher durch Versickerung auf dem Grundstück. Es ist sicherzustellen, dass aufgrund der großen Versickerungsflächen keine Auswirkungen auf Nachbargrundstücke entstehen. Hierzu liegt auch eine Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser vom 13.05.2011 durch den Landkreis Oldenburg vor.

4.12 Belange des Verkehrs

Der Änderungsbereich ist bereits über eine bestehende Zufahrt an die Moorbeker Straße (K 238) erschlossen. Änderungen an der vorhandenen Erschließung sind im Rahmen der Planung nicht vorgesehen. Die Moorbeker Straße (K 238) stellt die verkehrliche Anbindung des Änderungsbereiches sicher. In westlicher Richtung besteht nach etwa 4 km eine Anbindung an den Siedlungsbereich der Großenkneten. Östlich des Geltungsbereiches mündet die Moorbeker Straße in die Amelhauser Straße (K 242). Über diese besteht in südlicher Richtung, über Glane, ein Anschluss an die Bundesautobahn A 1. In nördlicher Richtung erfolgt die Anbindung an die Ortschaft Huntlosen.

Durch die vorgesehene Nutzung sind keine wesentlichen Veränderungen des Verkehrsaufkommens zu erwarten. Die bestehende verkehrliche Erschließung ist daher weiterhin ausreichend.

4.13 Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge

Im Zuge der Planung wurde überprüft, ob der Geltungsbereich des Bauleitplans in einem Überschwemmungsgebiet, einem vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet oder in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten liegt. Bei Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten handelt es sich um Flächen, bei denen nach § 78b WHG ein signifikantes Hochwasserrisiko ermittelt wurde und die bei einem Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HQ_{extrem}) über das festgesetzte bzw. vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet hinaus überschwemmt werden können.

Die Überprüfung des Hochwasserrisikos unter Zuhilfenahme der Niedersächsischen Umweltkarten ergibt, dass der Änderungsbereich in keinem der aufgeführten Fälle betroffen ist.

Neben hochwasserbedingten Überschwemmungen kann es auch aufgrund von Starkregenereignissen zu Überflutungen kommen. Im Gegensatz zu Hochwassern können diese räumlich ubiquitär auftreten, d.h. unabhängig von der Nähe zu großen Gewässern. Zur Überprüfung des Starkregenrisikos hat das Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (BKG) im November 2024 Starkregenhinweiskarten für das Land Niedersachsen veröffentlicht. Diese enthalten zu erwartende Überflutungstiefen sowie Fließgeschwindigkeiten für die Szenarien eines außergewöhnlichen (SRI 7) sowie extremen (100 mm/qm/h) Ereignisses.



Abbildung 8: Auszug aus den Hinweiskarten Starkregen - Außergewöhnliches Ereignis (Quelle: Umweltkarten)



Abbildung 9: Auszug aus den Hinweiskarten Starkregen - Extremes Ereignis (Quelle: Umweltkarten)

Für das Szenario eines außergewöhnlichen Starkregenereignisses (SRI 7) zeigen sich im Änderungsbereich lediglich geringe Betroffenheiten. Vereinzelt treten Überflutungstiefen von bis zu ca. 50 cm sowie Fließgeschwindigkeiten von bis zu etwa 1,0 m/s auf. Für das Szenario eines extremen Starkregenereignisses ist hingegen eine deutlich größere Betroffenheit erkennbar. In diesem Fall können flächendeckend Überflutungstiefen und Fließgeschwindigkeiten auftreten, teilweise mit Wassertiefen von bis zu ca. 100 cm sowie Fließgeschwindigkeiten von bis zu etwa 2,0 m/s.

Im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung werden keine wesentlichen baulichen Veränderungen vorbereitet, sondern lediglich die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Nachnutzung geschaffen. Zudem handelt es sich bei der vorgesehenen Nutzung als landwirtschaftliche Lagerhalle nicht um eine besonders sensible oder schutzbedürftige Nutzung. Erhebliche Auswirkungen durch Starkregenereignisse sind daher insgesamt nicht zu erwarten.

4.14 Belange des Waldes

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Großenkneten ist ein Teilbereich des Änderungsbereiches als Waldfläche dargestellt. Im Rahmen der Bestandsaufnahme vor Ort konnte dieser Waldbestand jedoch nicht mehr festgestellt werden. Darüber hinaus sind durch die vorliegende Planung keine baulichen Veränderungen oder Eingriffe vorgesehen, die Auswirkungen auf Waldflächen haben könnten. Eine Betroffenheit der Belange des Waldes ist daher nicht erkennbar.

4.15 Kampfmittel

Der Änderungsbereich ist bereits bebaut und wurde über einen langen Zeitraum landwirtschaftlich genutzt. Hinweise auf eine Kampfmittelbelastung liegen derzeit nicht vor. Auf eine Kampfmittelluftbilddauswertung wird daher verzichtet.

Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder das Kampfmittelbeseitigungsdezernat zu benachrichtigen.

4.16 Altlasten

Altlasten sind nach Aktenlage nicht bekannt. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen oder Altstandorte zutage treten, so ist unverzüglich die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Oldenburg zu benachrichtigen.

5 Darlegung der Ergebnisse der Beteiligungsverfahren

Die Gemeinde Großenkneten führt im Zuge der Aufstellung dieser Flächennutzungsplanänderung Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 und 4 BauGB durch, mit denen den Bürgern, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange die Möglichkeit gegeben wird, Anregungen und Hinweise zu den Planinhalten vorzutragen. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB werden diese öffentlichen und privaten Belange in die Abwägung eingestellt sowie gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen.

5.1 Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Werden im weiteren Verfahren ergänzt.

5.2 Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Werden im weiteren Verfahren ergänzt.

5.3 Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Werden im weiteren Verfahren ergänzt.

5.4 Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Werden im weiteren Verfahren ergänzt.

6 Inhalte der Planung

Gemäß der städtebaulichen Zielsetzung werden künftig Flächen für die Landwirtschaft mit der textlichen Darstellung, dass innerhalb der Flächen für die Landwirtschaft ebenso die Nutzung einer landwirtschaftlichen Lagerhalle inklusive notwendiger Nebenanlagen zulässig sind, dargestellt.

7 Ergänzende Angaben

7.1 Städtebauliche Übersichtsdaten

Der Geltungsbereich weist insgesamt eine Größe von 16.661 m² auf.

Fläche für die Landwirtschaft	16.661 m ²
-------------------------------	-----------------------

7.2 Daten zum Verfahrensablauf

Aufstellungsbeschluss

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Beschluss über den Entwurf und die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Ortsübliche Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Feststellungsbeschluss durch den Rat

Die Begründung ist der 106. Änderung des Flächennutzungsplanes beigefügt.

Großenkneten, den

Der Bürgermeister

Teil II: Umweltbericht

1 Einleitung

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, im Rahmen einer Umweltprüfung zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Hierbei sind vor allem die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführten Belange zu berücksichtigen und die in § 1a BauGB genannten Vorschriften anzuwenden. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Aufstellungsverfahren des Bauleitplanes in die Abwägung einzustellen.

Der Umweltbericht bildet gemäß § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung. Die nachfolgende Gliederung des Umweltberichtes orientiert sich an der Anlage 1 des BauGB.

Im Anhang ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen dargelegt. Vertiefende Angaben sind den folgenden Kapiteln zu entnehmen.

1.1 Inhalte und Ziele des Bauleitplanes

Mit der 106. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Großenkneten soll die Nutzung eines bereits bestehenden Gebäudes als landwirtschaftliche Lagerhalle für Maschinen, Geräte und landwirtschaftliche Erzeugnisse ermöglicht werden. Der Geltungsbereich befindet sich zwischen der K 242 „Amelhauser Straße“ und der K 238 „Moorbeker Straße“ und wird derzeit landwirtschaftlich genutzt.

Insgesamt werden folgende Nutzungen neu dargestellt:

Gesamter Geltungsbereich	16.661 m²
Flächen für die Landwirtschaft	16.661 m ²

1.2 Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planung

Nachfolgend werden gemäß Anlage 1 des BauGB die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgesetzten Ziele des Umweltschutzes, soweit sie für den vorliegenden Bauleitplan von Bedeutung sind, dargestellt.

Weiterhin wird aufgeführt, inwieweit diese Ziele im Rahmen der vorliegenden Planung berücksichtigt werden.

Baugesetzbuch (BauGB)

Die Bauleitpläne ... sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen. [§ 1 Abs. 5 BauGB]

Mit der 106. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Großenkneten soll die Nutzung eines bereits bestehenden Gebäudes als landwirtschaftliche Lagerhalle für Maschinen, Geräte und landwirtschaftliche Erzeugnisse ermöglicht werden. Dafür werden keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung ... [§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB]

Die vorliegende Planung soll die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse erfüllen.

Gegenstand der Planung ist die planungsrechtliche Vorbereitung der Nutzung eines bestehenden Gebäudes als landwirtschaftliche Lagerhalle für Geräte, Maschinen sowie landwirtschaftliche Erzeugnisse. Bauliche Erweiterungen oder Änderungen an der bestehenden Erschließung werden durch die Planung nicht vorbereitet. Zusätzliche Belastungen für die Umgebung oder die dort lebende und arbeitende Bevölkerung sind durch die vorgesehene Nutzung nicht zu erwarten.

Der Änderungsbereich befindet sich zudem in einem landwirtschaftlich geprägten Außenbereich. Die auf den Änderungsbereich einwirkenden Immissionen, insbesondere Geruchs-, Staub- und Geräuscheinwirkungen aus der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung umliegender landwirtschaftlicher Flächen und Betriebe sowie durch landwirtschaftlichen Verkehr, sind als außenbereichstypisch einzustufen und grundsätzlich hinzunehmen. Aufgrund der vorgesehenen Nutzung als Lagerhalle entstehen keine besonderen Schutzansprüche gegenüber derartigen Immissionen.

Eine Beeinträchtigung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse ist daher nicht erkennbar.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes ... [§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB]

Im Geltungsbereich und angrenzend sind keine Baudenkmäler vorhanden und derzeit keine archäologischen Fundstellen bekannt.¹¹ Die Planung entspricht diesen Zielen. Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung des Gebietes werden durch die Planung keine der genannten Belange beeinträchtigt.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes ... [§ 1 Abs. 6 Nr. 7. b) und § 1a Abs. 4 BauGB]

Im Geltungsbereich und unmittelbar angrenzend befinden sich keine Natura 2000-Gebiete.¹² Die nächstgelegenen Schutzgebiete sind das EU-VSG „Hasbruch“ (EU-Kennzahl DE2916-301) ca. 15,7 km nordöstlich und das FFH-Gebiet „Poggenpohlsmoor“ (EU-Kennzahl 3016-301) etwa 1,1 km nordöstlich.

Die Erhaltungs- und Schutzziele der nächstgelegenen Natura 2000-Gebiete werden aufgrund der Entfernung zum Geltungsbereich durch die Planung nicht beeinträchtigt. Aufgrund der Entfernung, zusätzlichen Strukturen zwischen dem Geltungsbereich und den FFH-Gebieten und der fehlenden Fernwirkung der Planung, wird eine Verträglichkeit der Planung mit den Zielen des FFH-Gebiets als gegeben angesehen.

¹¹ Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege: Denkmalatlas Niedersachsen. Zugriff: Oktober 2024

¹² Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (o.J.): Umweltkarten Niedersachsen. Natur. Zugriff Oktober 2024

Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. [§ 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB] (Bodenschutzklausel)

Berücksichtigung der Bodenschutzklausel (s. Teil I der Begründung, Kap. 4.2)

Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. [§ 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB] (Umwidmungssperrklausel)

Berücksichtigung der Bodenschutzklausel und der Umwidmungssperrklausel (s. Teil I der Begründung, Kap. 4.2)

Die Planung trägt damit den Anforderungen der Bodenschutzklausel sowie der Umwidmungssperrklausel Rechnung, da vorhandene bauliche Strukturen weitergenutzt und keine zusätzlichen Freiflächen in Anspruch genommen werden.

Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. [§ 1a Abs. 5 BauGB]

Berücksichtigung des Klimaschutzes (s. Teil I der Begründung, Kap. 4.3)

Den Belangen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung wird im vorliegenden Fall insbesondere dadurch Rechnung getragen, dass die Planung die Weiternutzung eines bereits vorhandenen Gebäudes vorbereitet und keine zusätzlichen baulichen Erweiterungen oder Flächenversiegelungen ermöglicht werden. Damit wird ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden unterstützt sowie die Entstehung zusätzlicher Treibhausgasemissionen vermieden, die insbesondere durch Neubauten oder zusätzliche Erschließungsmaßnahmen verursacht würden.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

- 1. die biologische Vielfalt,*
- 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie*
- 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft*

auf Dauer gesichert sind. [§ 1 Abs. 1 BNatSchG]

Der Geltungsbereich ist durch landwirtschaftliche Nutzflächen geprägt, die durch die vorliegende Planung in sehr geringem Umfang versiegelt werden. Dadurch entstehen erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung, die kompensiert werden müssen.

Schutzgebiete und geschützte Objekte nach Naturschutzrecht

Innerhalb des Geltungsbereiches oder direkt angrenzend befindet sich kein Schutzgebiet oder nach Naturschutzrecht geschütztes Objekt.¹³ Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Hunte“ (LSG OL 00141) liegt rund 27 m östlich des Geltungsbereiches. Da keine baulichen Veränderungen am Bestand oder Nutzungen mit Fernwirkungen geplant sind, sind negative Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet nicht ersichtlich.

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet „Poggenpohlsmoor“ (NSG WE 00215) befindet sich ca. 1,2 km nordöstlich des Geltungsbereiches. Aufgrund der großen Distanz und fehlender Fernwirkungen sind negative Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet nicht ersichtlich.

Ziele des speziellen Artenschutzes

Aufgrund der Komplexität der artenschutzrechtlichen Vorgaben wird die Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen des speziellen Artenschutzes in einem gesonderten Kapitel (s. Kap. 1.3 des Umweltberichtes) dargestellt.

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sollen vor schädlichen Umwelteinwirkungen geschützt werden. [vgl. § 1 Abs. 1 BImSchG]

Durch die geplante Nutzung als Lagerhalle für landwirtschaftliche Maschinen, Geräte und Erzeugnisse kommt es nicht zu einer Erhöhung von Lärm- oder Schadstoffemissionen. Negative Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter durch Emissionen sind somit nicht ersichtlich.

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)

Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen (Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen; Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers) sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden. [vgl. § 1 und § 2 Abs. 2 BBodSchG]

Durch die Planung werden Neuversiegelungen bisher unversiegelter Böden vorbereitet, wodurch diese ihre Funktionen im Naturhaushalt als Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten sowie als Filter-, Puffer- und Umwandlungsmedium für Schadstoffe verlieren. Diese sind als erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der Bauleitplanung anzusehen, welche entsprechend kompensiert werden müssen.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)

Die Gewässer (oberirdische Gewässer, Küstengewässer und Grundwasser) sollen durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung als Bestandteile des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut geschützt werden. [vgl. § 1 WHG]

Im Geltungsbereich ist ein Graben vorhanden, welcher von der Planung nicht beeinflusst wird.¹⁴ Das auf dem Grundstück anfallende Oberflächenwasser wird versickert.

¹³ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (o.J.): Umweltkarten Niedersachsen. Natur. Zugriff Oktober 2024

¹⁴ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (o.J.): Umweltkarten Niedersachsen. Hydrologie. Zugriff November 2025

Landschaftsplanung

Laut dem Niedersächsischen Landschaftsprogramm (Endfassung November 2021) liegt der Geltungsbereich in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung, landesweiter Bedeutung für die Schutzgüter Boden und Wasser sowie Kulturlandschaften, Landschaftsbild und Erholung sowie einem schutzwürdigen Bereich mit besonderen Anforderungen an Nutzungen gemäß § 2, § 5, § 13 und § 44 BNatSchG außerhalb der bestehenden Schutzgebiete und der Siedlungsfläche.

Im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Oldenburg (2021) wird für den Geltungsbereich eine mittlere Bedeutung für das Landschaftsbild sowie das Ziel „Umweltverträgliche Nutzung in allen übrigen Gebieten“ dargestellt.

Umweltbezogene Ziele und Grundsätze der Raumordnung

Das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen in der Fassung vom 26. September 2017, inklusive der Änderungsverordnung vom 7. September 2022 (in Kraft getreten am 17.09.2022) enthält keine plangebietsbezogenen Aussagen.

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Oldenburg befindet sich derzeit im Aufstellungsverfahren und steht kurz vor der Veröffentlichung. Zur Auswertung wird Fassung des erneuten Entwurfs verwendet. In diesem ist der Geltungsbereich als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft – auf Grund besonderer Funktionen – (G) dargestellt. Zudem verläuft ein Vorranggebiet Fernwasserleitung (Z) durch den Geltungsbereich.

Die Entwicklung des Vorhabens steht im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung.

1.3 Ziele des speziellen Artenschutzes – Artenschutzprüfung (ASP)

Gemäß § 44 BNatSchG bestehen bestimmte Schutzvorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten.

Diese Verbote richten sich nicht an die Ebene der Bauleitplanung, sondern untersagen konkrete Handlungen. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist allerdings zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Vorgaben die Umsetzung der Planung dauerhaft hindern oder ob die Verträglichkeit durch Vermeidungsmaßnahmen oder (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen hergestellt werden kann.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG sind die Verbote des im Rahmen der Bauleitplanung nur anzuwenden, sofern und soweit Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten betroffen sind. Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich deshalb auf diese Artenvorkommen.

Gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*

3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um die Umsetzung eines nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhabens im Sinne von § 18 Abs.2 Satz 1 BNatSchG handelt, gilt gemäß § 44 Abs.5 Satz 2 BNatSchG: *Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten und solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind¹⁵, liegt ein Verstoß gegen*

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fanges wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind*
3. *das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten gelten diese Maßgaben entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- oder Vermarktungsverbote nicht vor.

1.3.1 Relevante Arten, Situation im Geltungsbereich

Das potenzielle Artenspektrum artenschutzrechtlich relevanter Arten wird anhand der vorhandenen Biotoptypen und Habitatstrukturen abgeleitet.

Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ist das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Durch die geringe Größe der Fläche und die geringen Abstände zu vertikalen Strukturen und zu den Kreisstraßen 242 „Amelhauser Straße“ und 238 „Moorbeker Straße“ ist das Vorkommen von bodenbrütenden Vögeln des Offenlands jedoch unwahrscheinlich. Durch die regelmäßigen Störungen aufgrund der Bewirtschaftung und des Straßenverkehrs kann davon ausgegangen werden, dass hauptsächlich störungstolerante Ubiquisten vorkommen. Die Gehölze bieten Potenziale als Bruthabitat für

¹⁵ Eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, in der ebenfalls berücksichtigungspflichtige „nationale Verantwortungsarten“ definiert wären, liegt bisher nicht vor.

Gehölz- und höhlenbrütende Vogelarten sowie als Jagd- und Quartierhabitat für Fledermausarten.

Vorkommen von streng geschützten Arten z.B. der Säugetiere (ausgenommen Fledermäuse), Amphibien, Farn- und Blütenpflanzen, Libellen oder Heuschrecken sind, aufgrund der Ausstattung des Habitats einerseits und der Lebensraumsprüche der streng geschützten Arten andererseits, nicht zu erwarten.

1.3.2 Prüfung der Verbotstatbestände

Tötungen (Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):

Grundsätzlich kann es im Zuge der Baufeldfreimachung zur Tötung von Vögeln bzw. zur Zerstörung von Gelegen kommen. Dies kann vermieden werden, indem die Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeiten im Winterhalbjahr (ab 1.10. bis Ende Februar) erfolgt. Da durch die vorliegende Planung das bestehende Gebäude als Lagerhalle genutzt werden soll, ist keine Baufeldfreimachung notwendig. Nur für die Anlage von Stellplätzen auf 50 m² wird eine Baufeldfreimachung nötig.

Im Hinblick auf möglicherweise in den Gehölzen vorkommende Brutvögel und Fledermausarten sollten unvermeidbare Gehölzbeseitigungen ebenfalls außerhalb der Brutzeit im Winterhalbjahr vorgenommen werden. Zum derzeitigen Stand der Planung sind jedoch keine Gehölzfällungen vorgesehen.

Unabhängig von der jahreszeitlichen Terminierung ist unmittelbar vor der Baufeldfreimachung durch eine fachkundige Person zu prüfen, ob eine Nutzung durch Vögel gegeben ist. Sollte dies der Fall sein, sind die Arbeiten zu verschieben, bis die Brut- und Aufzucht abgeschlossen ist. Auf Grund der geringen Größe und der Lage des Baufeldes für die Stellplätze nahe des Bestandsgebäudes ist eine Betroffenheit von Vögel jedoch unwahrscheinlich.

Störungen (Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2) BNatSchG):

Im artenschutzrechtlichen Sinne liegt eine erhebliche Störung vor, wenn sich durch sie der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Durch den Baubetrieb sind Störungen zu erwarten, die jedoch zeitlich auf die Bauphase beschränkt sind. Ein dann temporäres Ausweichverhalten der potenziell vorkommenden Tierarten in die unmittelbare Umgebung ist möglich, da ähnliche Habitatstrukturen in Form von weiteren Gehölzen und landwirtschaftlichen Flächen bestehen.

Nach der Fertigstellung des Vorhabens ist durch die Nutzung als Lagerhalle von keinem signifikant erhöhtem Störpotenzial für die potenziell vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten auszugehen. Potenziell vorkommende artenschutzrechtlich relevante Tierarten sind aufgrund der bestehenden Nutzung im Geltungsbereich und dessen unmittelbarer Umgebung bereits an einen gewissen Störungsgrad durch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung und die angrenzenden Kreisstraßen gewöhnt. Eine Verschlechterung der lokalen Population einer Art ist daher unwahrscheinlich.

Verlust der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG):

Das Verbot bezieht sich auf konkret abgrenzbare Lebensstätten (z.B. Vogelneester, Fledermausquartiere) und schützt diese im Zeitraum der aktuellen Nutzung. Darüber hinaus sind wiederkehrend genutzte Lebensstätten auch außerhalb der Phase aktueller Nutzung geschützt

(z.B. Storchen-Horste, Fledermaus-Winterquartiere). Der Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten stellt keinen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand (gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG) dar, wenn die ökologische Funktion für betroffene Tierarten im räumlichen Zusammenhang weiter gewährleistet werden kann.

Die Betroffenheit von aktuell genutzten Lebensstätten kann durch bauzeitliche Anpassungen hinreichend sicher vermieden werden (s.o.). Zudem ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für bodenbrütende sowie freibrütende, gehölzgebundene Vogelarten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt werden kann.

Weiterhin sollte als Vermeidungsmaßnahme unabhängig von der jahreszeitlichen Terminierung vor der Baufeldfreimachung durch eine fachkundige Person geprüft werden, ob wiederkehrend genutzte Niststätten oder Fledermausquartiere vorhanden sind. Sind entsprechende Potentiale vorhanden, sind diese auf dauerhaften Besatz zu prüfen und bei Verlusten sind ggf. Nisthilfen etc. im Umfeld anzubringen, um die Funktion im räumlichen Umfeld aufrecht zu erhalten.

Fazit

Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen werden die Verbotstatbestände des speziellen Artenschutzes voraussichtlich nicht erfüllt. Vermeidungsmaßnahmen sind auf der Umsetzungsebene einzuhalten. Damit ist hier auf der Ebene des Bebauungsplanes absehbar, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände der Planung nicht dauerhaft entgegenstehen.

2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

Im Folgenden werden für die einzelnen Umweltschutzgüter die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung prognostiziert, wobei der Fokus insbesondere auf solche Auswirkungen gerichtet wird, die ein erhebliches (positives oder negatives) Ausmaß erreichen oder erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung darstellen.

Die Prognose der Auswirkungen setzt dabei zunächst eine Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) voraus. Weiterhin ist die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung in der Übersicht aufzuzeigen, soweit diese zumutbar abgeschätzt werden kann. Auch bei der Darstellung des Basisszenarios und der voraussichtlichen Entwicklung ohne Planung wird bereits auf die voraussichtlich erheblich beeinflussten Umweltmerkmale fokussiert.

2.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario)

2.1.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Stellvertretend für die vorkommenden Tiere, Pflanzen und für die biologische Vielfalt wurden die Biotoptypen nach Drachenfels¹⁶ kartiert. Eine Karte befindet sich im Anhang.

¹⁶ Drachenfels, O. v. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021.

Derzeitiger Zustand

Pflanzen:

Der Geltungsbereich ist überwiegend von Ansaatgrünland (GA) und dem bestehenden Gebäude (ODP) geprägt. Der Bereich um das Gebäude ist von Halbruderalen Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte (UHM) geprägt. Von der südlichen Grenze des Geltungsbereiches führt ein Weg (OVW) zum Gebäude. Südöstlich des Stalls befinden sich zwei Anlagen der Energieversorgung, zwischen denen Obstbäume und Zierpflanzen angelegt wurden, weshalb dieser Bereich als Freizeitgrundstück (PHF) eingestuft wurde. An der östlichen Grenze des Geltungsbereiches befindet sich ein Streifen Halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte. Zudem ragen hier die Kronen von Einzelbäumen (HBE) in den Geltungsbereich. Am südlichen Rand befindet sich eine Strauch-Baumhecke (HFM) sowie ein Graben (FGR), der zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme kein Wasser führte.

Nördlich der Strauch-Baumhecke ist im derzeit gültigen Bebauungsplan eine Fläche für Wald verzeichnet. Bei der Bestandsaufnahme konnte dieser Waldbestand nicht mehr festgestellt werden.

Östlich des Geltungsbereiches verläuft die Kreisstraße K 242 „Amelhauser Straße“ und südlich die Kreisstraße K 238 „Moorbeker Straße“ (OVS), welche von Halbruderalen Gras- und Staudenfluren und Einzelbäumen (HBE) begleitet werden. Nördlich und westlich des Geltungsbereiches befinden sich Ackerflächen (AS).

Tiere:

Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ist das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Durch die geringe Größe der Fläche und die geringen Abstände zu vertikalen Strukturen und zu den Kreisstraßen 242 „Amelhauser Straße“ und 238 „Moorbeker Straße“ ist das Vorkommen von störepfindlichen bodenbrütenden Vögeln des Offenlands wie Kiebitz oder Feldlerche jedoch unwahrscheinlich. Durch die regelmäßigen Störungen aufgrund der Bewirtschaftung und des Straßenverkehrs kann davon ausgegangen werden, dass hauptsächlich störungstolerante Ubiquisten wie Fasan oder Bachstelze vorkommen. Die Gehölze bieten Potenziale als Bruthabitat für Gehölz- und höhlenbrütende Vogelarten sowie als Jagd- und Quartierhabitat für Fledermausarten.

In der Umgebung des Geltungsbereiches ist aufgrund der ähnlichen ausgeprägten Habitatstrukturen das Vorkommen eines vergleichbaren Artenspektrums anzunehmen.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einer Nichtdurchführung der Planung wird die landwirtschaftliche Nutzung voraussichtlich fortbestehen.

2.1.2 Fläche und Boden

Derzeitiger Zustand

Der Geltungsbereich wird derzeit als Acker genutzt. Es liegen bestehende Versiegelungen im Bereich der Bestandsgebäude vor. Der Geltungsbereich gehört als Bodenlandschaft „Talsandniederungen“ zur Geest und weist den Bodentyp „Mittlerer Gley-Podsol“ auf. Hierbei handelt es sich um einen Boden mit allgemeiner Funktionserfüllung und geringer Fruchtbarkeit. Dies begründet keine besondere Bedeutung des Geltungsbereiches im Hinblick auf die Nutzungsfunktion.¹⁷

¹⁷ NIBIS® Kartenserver, Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG): Bodenkunde. Zugriff März 2026

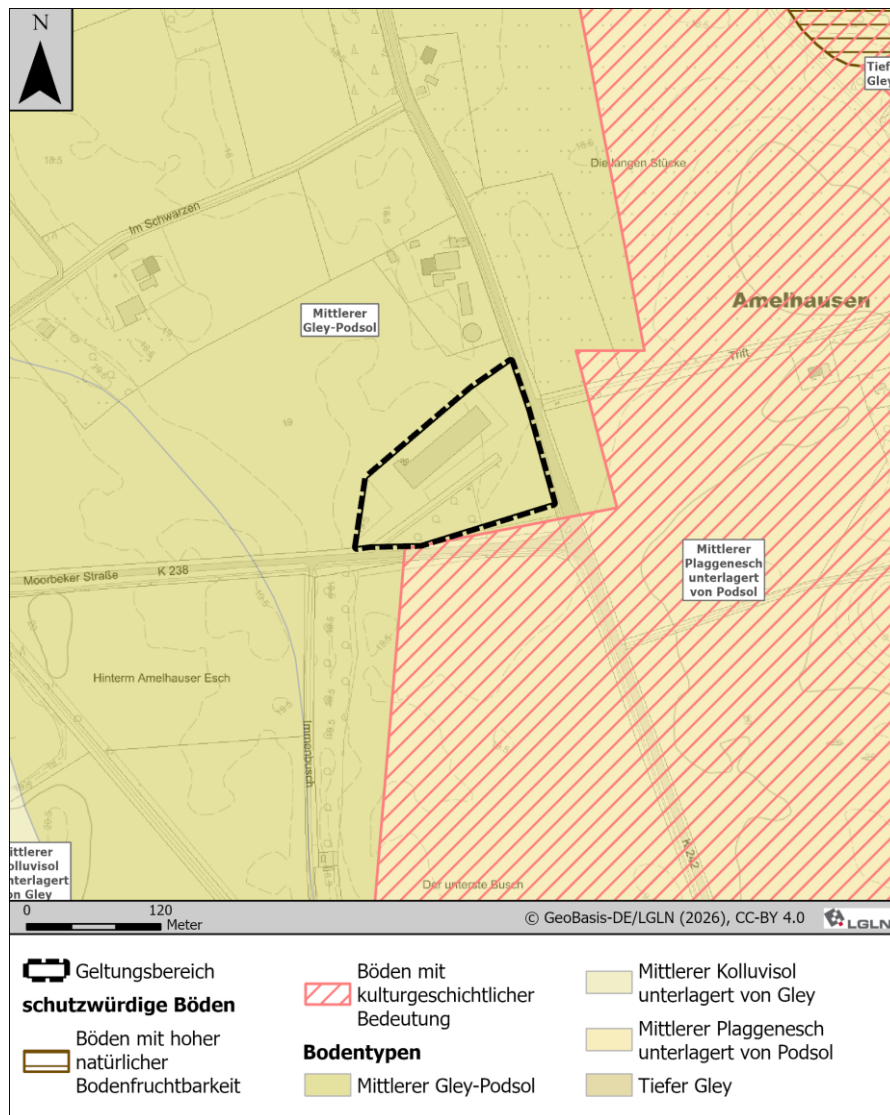


Abbildung 10: Böden des Geltungsbereiches

Die Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung wird als gering gefährdet und die standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit als gering angegeben.

Es liegen keine Hinweise auf Altlasten im Gebiet vor.¹⁸

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt der Boden und seine Funktionen im Naturhaushalt erhalten.

2.1.3 Wasser

Derzeitiger Zustand

Im Geltungsbereich ist ein Graben vorhanden.¹⁹ Die Oberfläche des Grundwasserkörpers „Hunte Lockergestein links“ liegt zwischen > 15 und 17,5 m NHN bei einer Geländehöhe von

¹⁸ NIBIS® Kartenserver, Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG): Altlasten. Zugriff November 2025

¹⁹ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (o.J.): Umweltkarten Niedersachsen. Hydrologie. Zugriff November 2025

ca. 19 m NHN.²⁰ Die Grundwasserneubildungsrate betrug im Zeitraum von 1991-2020 0-300 mm/a (gering-mittel), das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung wird als gering verzeichnet.²¹ Der chemische wird als schlecht und der mengenmäßige Zustand des Grundwassers wird als gut angegeben.²²

Überschwemmungsgebiete, Trinkwasserschutz- und -gewinnungsgebiete oder Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten sind im Geltungsbereich oder der Umgebung nicht ausgewiesen.²³

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird der derzeitige Zustand des Schutzgutes Wasser voraussichtlich erhalten.

2.1.4 Klima und Luft

Derzeitiger Zustand

Der Geltungsbereich liegt in der Klimaregion²⁴ Maritim-Subkontinentale Region. Somit weist er einen relativ hohen Austausch und eine mäßige Beeinflussung lokaler Klimafunktionen durch das Relief auf. Zudem herrschen herabgesetzte Luftaustauschbedingungen durch die höhere aerodynamische Rauigkeit der Erdoberfläche und die größere Entfernung zur See.²⁵ Austauschmindernde Relieflagen wie Tälern oder Mulden können als „Immissionsfallen“ wirken. Die mittlere Windgeschwindigkeiten liegt bei ca. 3-5 m/s, höhere Immissionsbelastungen bei den wichtigsten Luftschadstoffen treten vor allem in größeren Städten auf. Es kann zum Auftreten von Bereichen mit Windstress in Wirkungsräumen kommen. Im Vergleich zum küstennahen Raum treten größere mittlere Temperaturschwankung im Jahresgang mit höheren Sommermaxima und leicht verminderten Niederschlägen sowie häufigere und stärkere Ausprägung austauschschwacher Strahlungswetterlagen auf. Es kommt zur Ausbildung von klimaökologisch relevanten, landschaftsgebundenen Strömungssystemen. Im Flachrelief sind zum Teil weiträumige Entstehungs- bzw. Einzugsgebiete der Kalt-/Frischlufte für autochthone Luftaustauschprozesse vorhanden.

Durch die Nutzung als Acker bildet der Geltungsbereich derzeit ein Kaltluftentstehungsklimatop²⁶, dessen jährliche Durchschnittstemperatur von 9,1 °C (1971-2000) auf 9,9 °C (1991-2020) gestiegen ist. Der durchschnittliche Jahresniederschlag ist von 728 mm (1971-2000) auf etwa 760 mm (1991-2020) gestiegen.²⁷

²⁰ NIBIS® Kartenserver, Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG): Hydrogeologie. Zugriff November 2025

²¹ NIBIS® Kartenserver, Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG): Hydrogeologie. Zugriff November 2025

²² Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (o.J.): Umweltkarten Niedersachsen. Wasserrahmenrichtlinie. Zugriff November 2025

²³ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (o.J.): Umweltkarten Niedersachsen. Hochwasserschutz. Zugriff November 2025

²⁴ LBEG, NIBIS-Kartenserver: Klimaregionen Niedersachsen, Zugriff am 14. November 2025

²⁵ Mosimann, Th., Frey, Th. & P. Trute (1999): Schutzgut Klima/Luft in der Landschaftsplanung – Bearbeitung der klima- und immissionsökologischen Inhalte im Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 19. Jg., Nr. 4, 201-276

²⁶ Umweltbundesamt (2014): Praxishilfe – Klimaanpassung in der räumlichen Planung. Raum- und fachplanerische Handlungsoptionen zur Anpassung der Siedlungs- und Infrastrukturen an den Klimawandel

²⁷ LBEG, NIBIS-Kartenserver: Klimadaten, Zugriff am 31. März 2026

Aktuell gehen von der Fläche keine übermäßigen Emissionen aus, die über das übliche Maß landwirtschaftlicher Nutzflächen hinausgehen.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Im Rahmen des Klimawandels werden u.a. eine Erhöhung der Durchschnittstemperaturen und eine Zunahme von klimatischen Extremereignissen (z.B. Starkregen, Starkwinde) prognostiziert. Wie sich die Bedingungen im Änderungsbereich selbst verändern werden, ist nicht zumutbar bzw. belastbar zu prognostizieren. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass hier vielfältige Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern bestehen, so dass sich die klimatischen Änderungen auch auf z.B. Wasserhaushalt, Luftqualität und biologische Vielfalt auswirken können.

2.1.5 Landschaft

Derzeitiger Zustand

Das Landschaftsbild des Geltungsbereiches ist durch die landwirtschaftliche Nutzung als Acker und das bestehende Gebäude geprägt. Nach der Bewertung des Landschaftsrahmenplanes²⁸ weist der Geltungsbereich eine mittlere Bedeutung auf.

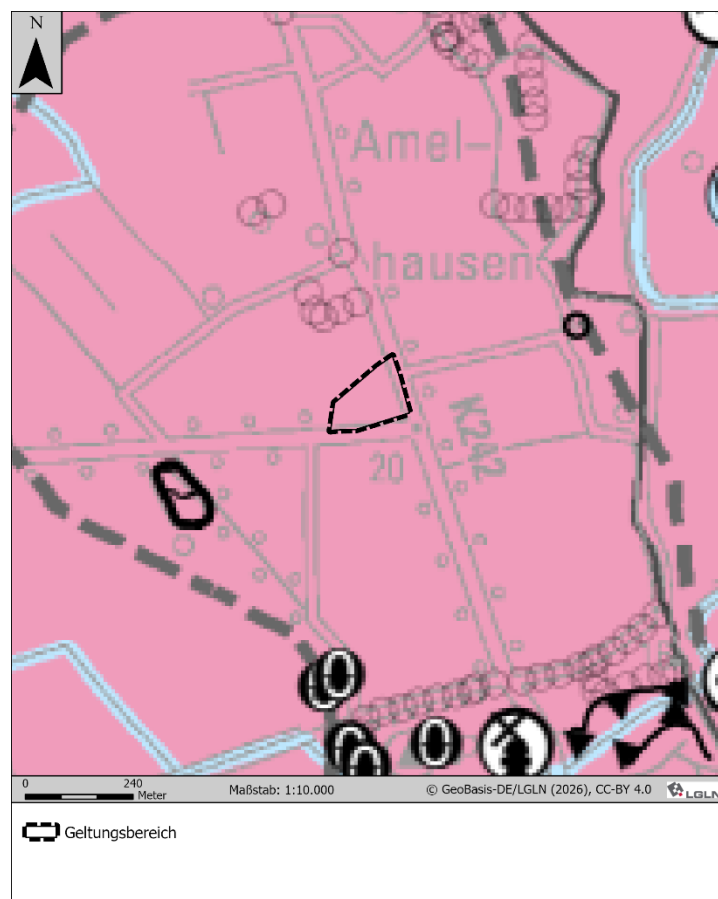


Abbildung 11: Landschaftsbildbewertung nach dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Diepholz (2008)

²⁸ Landkreis Oldenburg (2021): Landschaftsrahmenplan Karte 2

Östlich des Geltungsbereiches prägt die Kreisstraße 242 „Amelhauser Straße“ und südlich die Kreisstraße 238 „Moorbeker Straße“ sowie umliegend landwirtschaftliche Nutzflächen und Gehölze das Landschaftsbild. Somit besteht eine Vorbelastung des Landschaftsbildes durch die bestehende Bebauung.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist nicht von einer Änderung des aktuellen Landschaftsbildes auszugehen.

2.1.6 Mensch

Derzeitiger Zustand

Im Umfeld des Geltungsbereichs befinden sich mehrere Hofstellen mit Wohnhäusern. Der Geltungsbereich umfasst landwirtschaftliche Nutzflächen sowie ein bestehendes Gebäude und unterliegt somit keiner Erholungs- oder Freizeitnutzung. Es sind Vorbelastungen in Form von Geruchs- und Lärmimmissionen und Emissionen durch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung des Geltungsbereiches und der unmittelbaren Umgebung anzunehmen. Durch die östlich und südlich verlaufenden Straßen sind verkehrsbedingte Lärm- und Schadstoffemissionen anzunehmen.

Erkennbare Risiken für schwere Unfälle oder Katastrophen sowie Störfallbetriebe sind innerhalb des Geltungsbereiches nicht ersichtlich.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist davon auszugehen, dass keine wesentlichen Änderungen eintreten.

2.1.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Derzeitiger Zustand

Kulturgüter sind im Geltungsbereich nicht bekannt.²⁹ Zu den Sachgütern zählt die landwirtschaftliche Nutzfläche und die Stallanlage.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt die landwirtschaftliche Nutzfläche als Sachgut erhalten.

2.1.8 Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern

Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. So bedingen z.B. die Boden- und Klimaverhältnisse sowie die menschliche Nutzung die Ausprägung der Vegetation, diese wiederum prägt stark die Eignung als Tier-Lebensraum sowie die landschaftliche Eigenart und Erholungseignung. Eine hiervon unbeeinflusste Bestandsbeschreibung ist insofern nicht möglich, so dass die bestehenden Wechselwirkungen bereits in den vorstehenden Kapiteln mit Berücksichtigung finden.

²⁹ NIBIS® Kartenserver, Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG): Kulturdenkmale in Niedersachsen (NLD). Zugriff März 2026

2.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Im Anhang ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen, die bei Durchführung der Planung zu erwarten sind, dargestellt. Dabei werden die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase in die Umweltprüfung einbezogen. Allerdings wird insbesondere auf die Auswirkungen abgestellt, welche möglicherweise ein erhebliches Ausmaß erreichen. Die nachfolgenden Kapitel enthalten vertiefende Erläuterungen zu den Aspekten, die im vorliegenden Planfall eine besondere Relevanz erreichen.

Als Grundlage für die Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung werden zunächst Angaben zu den geplanten Vorhaben bzw. zu den bauleitplanerisch vorbereiteten baulichen und sonstigen Nutzungen zusammengestellt (vgl. auch tabellarische Übersicht im Anhang). Dabei ist zu berücksichtigen, dass auf Ebene der Bauleitplanung regelmäßig keine Kenntnisse zu Gestaltungsdetails, Realisierungszeitpunkt u. ä. der künftigen Bebauung feststehen.

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen werden insbesondere durch folgende Charakteristika der geplanten Nutzungen bestimmt:

- Neudarstellung von Flächen für die Landwirtschaft

In die nachfolgenden Darstellungen zu den Auswirkungen der Planung werden Angaben zur Eingriffsregelung integriert, d.h. die Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

Bezüglich der Auswirkungen auf die Umweltschutzziele, welche auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegt sind, sei auf Kapitel 1.2 des Umweltberichtes verwiesen.

2.2.1 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Durch die Neudarstellung von Flächen für die Landwirtschaft werden Versiegelungen bisher unversiegelter Fläche vorbereitet. Hierdurch kommt es zu einem Verlust von Lebensraum für Tiere, Pflanzen sowie der biologischen Vielfalt. Dies ist als erhebliche Beeinträchtigung im Sinne der Eingriffsregelung zu werten.

2.2.2 Auswirkungen auf Fläche und Boden

Mit den Neudarstellungen wird die Beanspruchung bisher unversiegelte Freiflächen ermöglicht. Auf versiegelten Flächen verliert der Boden seine Funktionen im Naturhaushalt als Lebensraum und Lebensgrundlage, Bestandteil von Stoff- und Wasserkreisläufen sowie als Filter-, Puffer- und Umwandlungsmedium für Schadstoffe. Zudem werden schutzwürdige Böden überplant. Dies ist als erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche und Boden zu werten.

2.2.3 Auswirkungen auf das Wasser

Mit der Planung werden Neuversiegelungen des Bodens vorbereitet, wodurch es zum Verlust des Bodens als Versickerungsmedium sowie zur Reduzierung der Grundwasserneubildung kommt. Der Graben ist nicht betroffen. Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne der Eingriffsregelung werden nicht abgeleitet.

2.2.4 Auswirkungen auf Klima und Luft

Mit der Umsetzung der Planung gehen in geringem Maße Freiflächen verloren. Mit der Versiegelung der bisher unbebauten Flächen geht eine Erwärmung einher, die jedoch nicht ausreicht, um eine Veränderung des Lokalklimas zu bewirken.

Insgesamt sind die Auswirkungen nicht als erheblich einzustufen.

2.2.5 Auswirkungen auf die Landschaft

Innerhalb des Geltungsbereiches kommt es durch die Planung nicht zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung sind nicht zu erwarten.

2.2.6 Auswirkungen auf den Menschen

Mit der Durchführung der Planung wird eine Nutzung als landwirtschaftliche Lagerhalle ermöglicht. Auswirkungen auf den Menschen sind nicht ersichtlich.

2.2.7 Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter

Es sind keine Auswirkungen der Planung auf Kulturgüter ersichtlich. Aufgrund der Planung wird ein bestehendes Gebäude als Lagerhalle genutzt, die Gebäude und landwirtschaftlichen Flächen bleiben als Sachgüter erhalten.

2.2.8 Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern

Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. So führen beispielsweise die Versiegelungen von Böden zugleich zu Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung und der Eignung als Pflanzen-Standort. Eine separate Wirkungsprognose ist insofern nicht möglich, so dass die bestehenden Wechselwirkungen bereits in den vorstehenden Kapiteln mit Berücksichtigung finden.

2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen

Die Überwachungsmaßnahmen zu den Vermeidungs-, Verhinderungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen (gemäß Anlage 1 Ziffer 2 c) BauGB) sind in Kap. 3.2 näher dargelegt, zusammen mit den Überwachungsmaßnahmen zu den erheblichen Umweltauswirkungen (gemäß Anlage 1 Ziffer 3 b) BauGB).

2.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen

Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes werden keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen getroffen. Diese können im Rahmen des im Parallelverfahren aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 147 getroffen werden.

Darüber hinaus sind weitere Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen möglich und anzustreben, die jedoch auf Ebene der vorliegenden Planung nicht geregelt werden. Hierzu zählen nach gegenwärtigem Stand insbesondere folgende Maßnahmen:

- Soweit die Baumaßnahmen und insbesondere die Baufeldfreimachung und vergleichbare Eingriffe in Vegetation und Bodenoberfläche während der Vogelbrutzeit stattfinden, sollte zeitnah vorher durch eine fachkundige Person überprüft werden, ob aktuell genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten artenschutzrechtlich relevanter Tiere in den Baufeldern vorhanden sind. Sofern solche Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgestellt werden, sollten die erforderlichen Schutzmaßnahmen vor Aufnahme der Baumaßnahmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt und entsprechend der Abstimmung umgesetzt werden. Analog sollte auch bei Wiederaufnahme des Baubetriebes nach längerer Unterbrechung vorgegangen werden.
- Der bei Durchführung der Planung anfallende Mutterboden-Aushub sollte in nutzbarem Zustand erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung geschützt werden.
- Die im Gebiet unversiegelt verbleibenden Grundflächen sollten während der Bauphase vor Bodenverdichtungen infolge von Befahren, Materialablagerung u.ä. geschützt werden.
- Durch ordnungsgemäßen und sorgsamem Umgang mit Maschinen, Baustoffen etc. sollten Verunreinigungen von Boden und Wasser vermieden werden.
- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde auftreten, werden diese entsprechend den gesetzlichen Vorgaben unverzüglich der zuständigen Behörde gemeldet.
- Sollten sich bei den erforderlichen Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten ergeben, wird unverzüglich die zuständige Untere Boden-schutzbehörde benachrichtigt.

2.3.2 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen

Wie in Kap. 2.2.1 – 2.2.5 ausgeführt, entstehen bei Umsetzung der Planung erhebliche Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild im Sinne der Eingriffsregelung. Die unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen betreffen die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Fläche und Boden.

Plangebietsinterne Ausgleichsmaßnahmen

Die 106. Änderung des Flächennutzungsplanes Großenkneten legt keine gebietsinternen Ausgleichsmaßnahmen fest.

Ermittlung des externen Ausgleichsbedarfs

Die 106. Änderung des Flächennutzungsplanes Großenkneten legt keine plangebietsexternen Ausgleichsmaßnahmen fest. Gemäß der Eingriffsbilanzierung aus dem parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 147 besteht auf der Fläche des Änderungsbereiches ein Defizit von **117** Werteinheiten.

Plangebietsexterne Ausgleichsmaßnahmen

Die erforderlichen plangebietsexternen Ausgleichsmaßnahmen werden im Laufe des Verfahrens ergänzt.

Fazit zur Eingriffsregelung

Wird im weiteren Verfahrensverlauf ergänzt.

2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Nachfolgend werden in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten dargelegt, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans Berücksichtigung finden müssen. Ebenfalls werden die wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl benannt.

Mit der 106. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Großenkneten soll die Nutzung eines bereits bestehenden Gebäudes als landwirtschaftliche Lagerhalle für Maschinen, Geräte und landwirtschaftliche Erzeugnisse ermöglicht werden. Anderweitige Planungsmöglichkeiten mit geringeren Umweltauswirkungen sind nicht ersichtlich.

2.5 Schwere Unfälle und Katastrophen

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die auf Grund der Anfälligkeit der nach dem Flächennutzungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, werden bei der Umsetzung der Planung nicht erwartet.

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Verfahren und Schwierigkeiten

Bei der Durchführung der Umweltprüfung kamen folgende Verfahren zur Anwendung:

- Auswertung folgender Fachgutachten:
 - zum derzeitigen Stand der Planung liegen keine Gutachten vor.
- Auswertung folgender allgemein verfügbarer Quellen:
 - NIBIS-Kartenserver des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie
 - Umweltkartenserver des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
 - Landkreis Oldenburg (2026): Regionales Raumordnungsprogramm
 - Landkreis Oldenburg (2021): Landschaftsrahmenplan
 - Niedersächsisches Landschaftsprogramm (2021)
 - Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO) (2022)
- Eingriffsbilanzierung nach dem Modell des Niedersächsischen Städtetags unter Berücksichtigung der Bewertung der Biotoptypen nach der Roten Liste der Biotoptypen in Niedersachsen

Relevante Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben ergaben sich nicht.³⁰

³⁰ Hinweis zum Umweltschadensrecht: Auf Grundlage der aktuell vorliegenden Kenntnisse sind nicht alle zukünftigen Auswirkungen der Planung auf Arten und natürliche Lebensräume im Sinne des § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG abschließend prognostizierbar. Es können nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes der genannten Arten oder Lebensräume verursacht werden, deren Vorkommen im Einwirkungsbereich der Planung bisher nicht bekannt ist oder die sich künftig im Einwirkungsbereich der Planung ansiedeln bzw. entwickeln. Eine vollständige Freistellung nachteiliger Auswirkungen gemäß § 19 Abs. 1 BNatSchG kann deshalb planerisch und gutachterlich nicht gewährleistet werden.

3.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung

Gemäß § 4c BauGB haben die Kommunen erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten können, zu überwachen (Monitoring).

Im Folgenden sind sowohl die Überwachungsmaßnahmen zu den Vermeidungs-, Verhinderungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen (gemäß Anlage 1 Ziffer 2 c) BauGB) als auch die Überwachungsmaßnahmen zu den erheblichen Umweltauswirkungen (gemäß Anlage 1 Ziffer 3 b) BauGB) dargelegt.

Zur Überwachung der Auswirkungen der vorliegenden Planung sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Die Gemeinde Großenkneten wird 3 – 5 Jahre nach Beginn der Baumaßnahmen eine Ortsbegehung des Geltungsbereiches durchführen oder veranlassen und dies dokumentieren. So können eventuelle unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen ermittelt und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergriffen werden.
- Die Gemeinde Großenkneten wird 3 – 5 Jahre nach Beginn der Baumaßnahmen eine Ortsbegehung der Ausgleichsflächen durch einen Fachgutachter veranlassen und dies dokumentieren. So kann überprüft werden, ob die prognostizierte Entwicklung eingetreten ist bzw. eingesetzt hat und ob ggf. weitere Maßnahmen zum Erreichen des Zielzustandes erforderlich sind.
- Die Gemeinde Großenkneten wird Hinweisen von den Fachbehörden und aus der Bevölkerung über unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen der Planung nachgehen und dies dokumentieren.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

wird zum Entwurfsstand ergänzt.

3.4 Referenzliste der herangezogenen Quellen

- Landkreis Oldenburg (2026): Regionales Raumordnungsprogramm.
- Landkreis Oldenburg (2021): Landschaftsrahmenplan
- Niedersächsisches Landschaftsprogramm (2021)
- Niedersächsischer Umweltkartenserver, abrufbar unter: www.umweltkarten-niedersachsen.de.
- Niedersächsisches Bodeninformationssystem NIBIS Kartenserver, abrufbar unter: <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>.

Anhang zum Umweltbericht

Mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase gemäß BauGB, Anlage 1, Nr. 2.b) Ziffer aa) bis hh) u. a. infolge		
aa)	Bau und Vorhandensein der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten:	Neudarstellung von Flächen für die Landwirtschaft auf bisher überwiegend als Ansaatgrünland und Vorplatz genutzten Flächen.
bb)	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist:	Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von rd. 1,67 ha mit Ansaatgrünland, Halbruderalen Gras- und Staudenfluren, einem Gebäude und einem Weg.
cc)	Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen:	<p>Während der Bauphase sind baubedingt Lärm, Erschütterungen und Staub zu erwarten.</p> <p>Mit dem Betrieb der Lagerhalle können Emissionen durch Fahrzeuge entstehen.</p>
dd)	Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung:	Es liegen keine Angaben über die Art und Menge der erzeugten Abfälle vor.
ee)	Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle und Katastrophen):	Für die Lagerhalle sind keine besonderen Anfälligkeiten für Unfälle oder Katastrophen zu erwarten.
ff)	Kumulierung mit den Auswirkungen benachbarten Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen:	Eine Kumulierung mit Umweltauswirkungen benachbarter Plangebiete ist nicht ersichtlich.
gg)	Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels:	<p>Es sind keine Veränderungen des Lokalklimas ersichtlich.</p> <p>Eine besondere Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels ist nicht ersichtlich.</p>
hh)	Eingesetzte Techniken und Stoffe:	Die bei der Bau- und Betriebsphase eingesetzten Techniken und Stoffe sind nicht bekannt.

Nachfolgend ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen dargelegt. Vertiefende Angaben insbesondere zu erheblichen Umweltauswirkungen sind den jeweiligen Kapiteln des Umweltberichtes näher erläutert.

Die Angaben zu den geplanten Vorhaben bzw. zu den bauleitplanerisch vorbereiteten baulichen und sonstigen Nutzungen, welche für die Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung in die Umweltprüfung eingestellt wurden, sind in Kap. 2.2 des Umweltberichtes dargestellt.

Vorab werden einige Erläuterungen zu der nachfolgenden tabellarischen Übersicht der Umweltauswirkungen aufgeführt.

Erläuterungen zur tabellarischen Übersicht der Umweltauswirkungen	
die Beurteilung der Umweltauswirkungen wird wie folgt vorgenommen	
o	keine bedeutsamen Umweltauswirkungen ersichtlich/ zu erwarten
x	Umweltauswirkungen zu erwarten, aber unerheblich
X	Umweltauswirkungen von einiger Relevanz zu erwarten, nähere Erläuterungen in Kap. 2.2 ff. des Umweltberichtes
kurzfristig	vorliegend definiert als < 3 Jahre andauernd/ innerhalb von 3 Jahren nach Umsetzung der geplanten Vorhaben einsetzend
mittelfristig	vorliegend definiert als 3 – 15 Jahre, generell überschaubare Perspektive der Bauleitplanung
langfristig	vorliegend definiert als 15 Jahre, danach ggf. bauleitplanerische Überprüfung, Anpassung

Insbesondere zu berücksichtigende Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase												Kurz-Erläuterungen
	direkt	indirekt	sekundär	kumulativ	grenzüberschreitend	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	ständig	vorübergehend	positiv	negativ	
a) Auswirkungen auf ...													
Tiere	X	X	o	x	o	X	X	X	X	x	o	X	Mit der Umsetzung der Planung kommt es zum Lebensraumverlust von Tieren.
Pflanzen	X	X	o	x	o	X	X	X	X	x	o	X	Mit der Umsetzung der Planung kommt es zum Lebensraumverlust von Pflanzen.
Fläche	X	o	o	o	o	X	X	X	X	x	o	X	Es kommt zu einer zusätzlichen Flächeninanspruchnahme im Außenbereich.
Boden	X	o	o	o	o	X	X	X	X	x	o	X	Mit der Umsetzung der Planung gehen zusätzliche Bodenversiegelungen sowie der Verlust schutzwürdiger Böden einher.
Wasser	x	o	o	o	o	x	x	x	x	x	o	x	Durch Bodenversiegelungen kommt es zur Erhöhung des Oberflächenabfluss von Niederschlagswasser und zur Verringerung der Grundwasserneubildung.
Luft	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Es wird nicht von einer erheblichen Verschlechterung der Luftqualität ausgegangen.
Klima	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Keine Auswirkungen auf das Klima ersichtlich.
Wirkungsgefüge	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Über das allgemeine Wirkungsgefüge hinaus sind keine besonderen Beziehungen ersichtlich.
Landschaft	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Es kommt nicht zu einer Veränderung des Landschaftsbildes.
biologische Vielfalt	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Es liegen keine Hinweise auf eine besonders hohe biologische Vielfalt vor.
b) Ziel u. Zweck der Natura 2000-Gebiete	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Natura 2000-Gebiete sind nicht betroffen.

Insbesondere zu berücksichtigende Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase												Kurz-Erläuterungen
	direkt	indirekt	sekundär	kumulativ	grenzüberschreitend	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	ständig	vorübergehend	positiv	negativ	
c) umweltbezogene Auswirkungen auf Mensch, Gesundheit, Bevölkerung	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Umweltbezogene Auswirkungen auf Mensch, Gesundheit und Bevölkerung werden nicht prognostiziert.
d) umweltbezogene Auswirkungen auf ...													
Kulturgüter	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Es sind keine Baudenkmale im Geltungsbereich betroffen, eine Betroffenheit von Bodendenkmalen ist nicht auszuschließen.
sonstige Sachgüter	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Die landwirtschaftlich genutzten Flächen werden nicht überplant.
e) Vermeidung von Emissionen	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Es liegen keine Informationen vor.
sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Die bei der Bau- und Betriebsphase anfallenden Abfälle und Abwässer werden ordnungsgemäß entsorgt.
f) Nutzung erneuerbarer Energien	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Es werden liegen keine Informationen vor.
sparsame und effiziente Nutzung von Energie	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Bei der Umsetzung der Planung sind die Vorgaben der Energiesparverordnung umzusetzen.
g) Darstellungen von													
Landschaftsplänen	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Die Zielsetzungen des Landschaftsrahmenplans stehen der Planung nicht entgegen.
sonstigen Plänen (Wasser-, Abfall-, Immissionsschutzrecht u.a.)	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Sonstige Pläne sind nicht bekannt.
h) Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen EU-	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Keine Betroffenheit derartiger Gebiete.

Insbesondere zu berücksichtigende Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase											Kurz-Erläuterungen		
	direkt	indirekt	sekundär	kumulativ	grenzüberschreitend	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	ständig	vorübergehend	positiv		negativ	
festgelegte Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden														
i) Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes (Buchstaben a bis d)	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Über die allgemeinen Wechselbeziehungen hinaus sind keine besonderen Beziehungen ersichtlich.